



Werner Rellecke

Wahlen in Sachsen

Sächsische Landeszentrale
für politische Bildung



Werner Rellecke

Wahlen in Sachsen

Sächsische Landeszentrale
für politische Bildung



Werner Rellecke

Wahlen in Sachsen

Kommunalwahlen

Landtagswahlen

Bundestagswahlen

Europaparlamentswahlen

Herausgegeben von der
Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung
2., aktualisierte Auflage
Dresden 2019

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung
Schützenhofstraße 36
01129 Dresden
E-Mail: publikationen@slpb.smk.sachsen.de
Internet: www.slpb.de

Zum Autor:

Werner Rellecke, Historiker, ist Referatsleiter für Publikationen in der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung.

Diese Publikation stellt keine Meinungsäußerung der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung dar. Für den Inhalt trägt der Autor die Verantwortung. Diese Ausgabe ist nicht für den Verkauf bestimmt. Sie wird für Zwecke der politischen Bildung im Freistaat Sachsen kostenlos abgegeben.

Mit den im Text verwendeten Genusbezeichnungen (z. B. „der Wähler“) ist nicht das biologische Geschlecht gemeint.

Redaktionsschluss: 4. Juni 2019. Die in Tabellen und Grafiken angegebenen Wahlergebnisse zu den sächsischen Kreistagen und zum Europäischen Parlament von 2019 sind vorläufige Ergebnisse. Die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen für den Freistaat Sachsen von 2019 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Werner Rellecke,

Wahlen in Sachsen. Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Europaparlamentswahlen,

hrsg. von der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung,

2., aktualisierte Auflage,

Dresden 2019

Satz/Gestaltung: Arnold und Domnick, Leipzig

Druck: Druckerei Thieme Meißen GmbH

Umschlagfoto: „Flaggen im Plenarsaal“ von Steffen Giersch

© Sächsische Landeszentrale für politische Bildung, Dresden 2019

Alle Texte mit Ausnahme von Zitaten und diejenigen Grafiken und Tabellen, bei denen kein Urheber oder Rechteinhaber angegeben ist, sind unter Angabe der Quelle „Sächsische Landeszentrale für politische Bildung“ zur nichtkommerziellen Nachnutzung für Bildungszwecke frei.

Inhalt

1. Wer, wann, wo und warum?	7
2. Wahlgrundsätze, Wahlbeteiligung, Wahlkampfkostenerstattung	15
3. Wahlen in Städten und Gemeinden	21
3.1 Kommunalpolitik: Grundlagen, Organe, Akteure	21
3.2 Aufgaben und Zusammensetzung der Stadt- und Gemeinderäte	25
3.3 Wahlregeln für Gemeinderatswahlen	28
3.4 Wahlregeln für Stadtratswahlen in Kreisfreien Städten	33
3.5 Ortschaften	36
3.6 Ortschaftsratswahlen und Ergebnisse	37
3.7 Stadtbezirke	40
3.8 Stadtbezirkswahlen	42
3.9 Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen und Ergebnisse	42
4. Wahlen in Landkreisen	47
4.1 Aufgaben und Zusammensetzung der Kreistage	47
4.2 Kreistagswahlen und Ergebnisse	48
4.3 Landratswahlen	51

5. Landtagswahlen im Freistaat Sachsen	55
5.1 Verfassungsgefüge des Freistaates Sachsen	55
5.2 Wahlrecht, Wahlgebiet und Wahlkreise	59
5.3 Stimmenzählung und Ergebnisse	63
 6. Bundestagswahlen im Freistaat Sachsen	69
6.1 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	69
6.2 Aufgaben des Deutschen Bundestages	72
6.3 Wahlregeln und Ergebnisse	74
 7 Europawahlen im Freistaat Sachsen	81
7.1 Politisches System der Europäischen Union	81
7.2 Parlament der Europäischen Union	84
7.3 Wahlregeln und Ergebnisse	86
 8. Anhang	91
8.1 Quellen/Gesetze	91
8.2 Literaturhinweise	92
8.3 Institutionen/Adressen	93
8.4 Verzeichnis der Tabellen und Grafiken	94

1. Wer, wann, wo und warum?

Wer darf wählen?

Im Freistaat Sachsen besitzen alle Bürgerinnen und Bürger das Recht zur Teilnahme an politischen Wahlen. Voraussetzung ist die deutsche Staatsbürgerschaft. Bei Kommunalwahlen und Europaparlamentswahlen sind zusätzlich die in Sachsen lebenden Staatsbürger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union wahlberechtigt. Alle Wähler müssen das 18. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz in Sachsen haben, der mindestens seit drei Monaten besteht.

Von diesem Wahlrecht ausgeschlossen sind nur wenige Mitbürger. Hierzu zählen diejenigen, denen laut Richterspruch – also gerichtlich – das Wahlrecht aberkannt wurde.

Eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten enthält das Wählerverzeichnis. Es wird für jede Wahl erstellt und kann vor jeder Wahl von den Bürgern eingesehen werden.

*George Bernard Shaw
(Schriftsteller, 1856–1950)*

„Demokratie ist ein Verfahren, das garantiert, dass wir nicht besser regiert werden, als wir es verdienen.“

Wer wird 2019 gewählt?

- Am 26. Mai 2019 fanden die Wahlen zum Europäischen Parlament in ganz Deutschland statt.
- Am 26. Mai 2019 wurden auch die Kommunalwahlen in den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Gemeinden des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- Am 1. September 2019 wird ein neuer Sächsischer Landtag gewählt.

*Jean-Jacques Rousseau
(Philosoph, 1712–1778)*

„Die Freiheit des Menschen liegt nicht darin, dass er tun kann, was er will, sondern, dass er nicht tun muss, was er nicht will.“

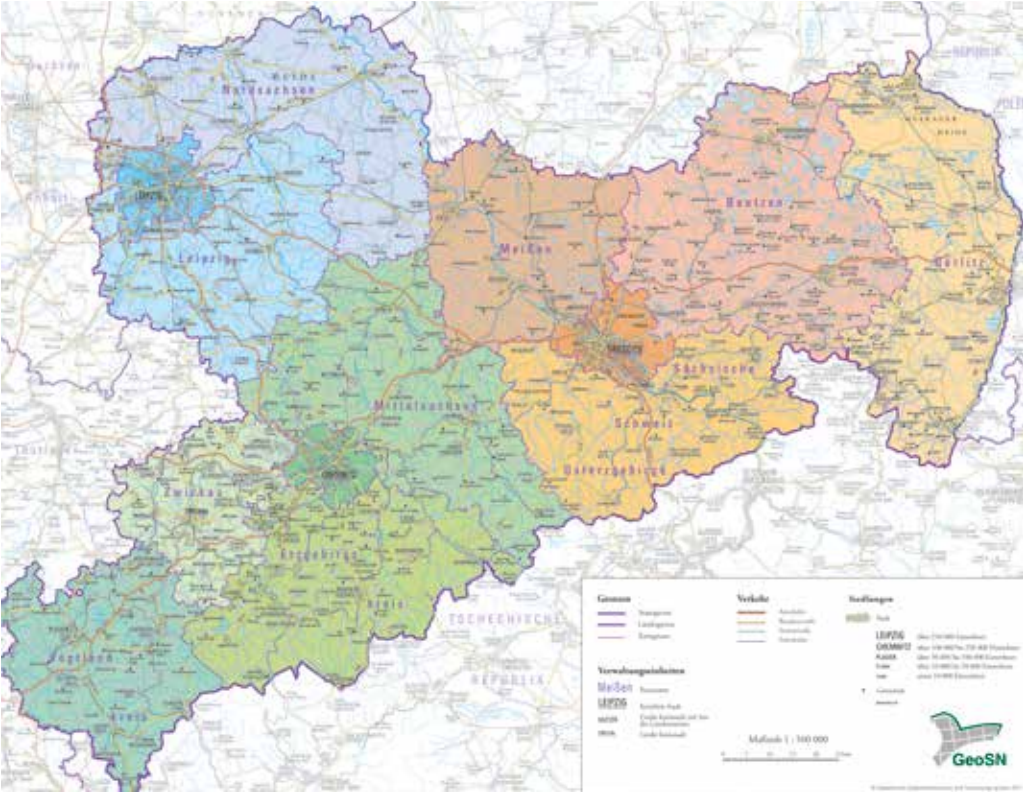


Abbildung 1: Karte des Freistaates Sachsen mit Landkreisgrenzen

Wo wird gewählt?

Falls Wahlberechtigte bis drei Wochen vor einem Wahltermin keine Wahlbenachrichtigung bekommen haben, sollten sie sich umgehend an ihre Gemeindeverwaltung wenden, um die Ursache aufzuklären. Unter Umständen muss kurzfristig eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorgenommen werden.

Die Wahlberechtigten erhalten vor jeder Wahl eine amtliche Wahlbenachrichtigung. Diese **Wahlbenachrichtigung** informiert unter anderem über die Art der jeweiligen Wahl, das Datum der Wahl und das Wahllokal, in dem jeder Wähler seine Stimme abzugeben hat. Fallen zwei Wahlen auf denselben Termin, zum Beispiel Europa- und Kommunalwahlen, so findet die Stimmabgabe für beide Wahlen in demselben Wahllokal statt. Kann ein Wähler am Wahltag sein Wahlrecht nicht im angegebenen Wahllokal wahrnehmen, so besteht die Möglichkeit, anhand der Wahlbenachrichti-

gung mit dem sogenannten Wahlscheinantrag eine **Briefwahl** zu beantragen, die vor dem eigentlichen Wahltermin durchgeführt wird. Die Briefwahl kann also zuhause oder in Briefwahlbüros vorgenommen werden. Die Wahlunterlagen verschickt der Briefwähler dann mit der Post oder er füllt sie im Briefwahlbüro seiner Gemeinde aus.

Frau/Herrn Anschrift	Gemeinde/Stadt
Wahlbenachrichtigung	
für die Wahl/en zum _____¹ Wahltag: Sonntag, der _____ Wahlzeit: von _____ bis _____ Uhr² ³ Ein zweiter Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/des Landrats⁴ findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.⁵	
Wahlraum Der Wahlraum ist barrierefrei/nicht barrierefrei.⁶ Nähere Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter Telefonnummer: _____	Wahlbezirk/Wählerv.-Nr. _____/_____ /
Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis (als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass bereit! Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets⁴ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist der Wahlscheinantrag (siehe Rückseite). Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____, _____ Uhr⁷ entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Der Antrag kann schriftlich, auch per E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei ist das Geburtsdatum oder die oben genannte Wählerverzeichnisnummer anzugeben. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder bei der Gemeinde abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgehändigten Wahlscheine.⁴ Wenn Sie die Briefwahlunterlagen per E-Mail oder durch eine Hilfsperson beantragen und an eine andere Adresse als Ihre Hauptwohnung senden lassen, erhalten Sie automatisch eine Kontrollmitteilung ihrer Gemeinde an Ihre Hauptwohnung, um Missbrauch auszuschließen. ^{3, 8} Findet ein zweiter Wahlgang zur Wahl des (Ober-)Bürgermeisters/Landrats⁴ statt, erhalten Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl einen Wahlschein beantragt haben, automatisch erneut einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen übersandt. An der Urnenwahl zum zweiten Wahlgang können Sie dann ausschließlich unter Vorlage des Wahlscheins teilnehmen. Wahlberechtigte, die zur ersten Wahl an der Urnenwahl teilgenommen haben, können bis zum _____, _____ Uhr⁷ einen Wahlscheinantrag für den zweiten Wahlgang stellen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.	
Stadt/Gemeinde (Ober-)Bürgermeister	

Abbildung 2: Muster Wahlbenachrichtigung (SächsKomWO 2018, Anlage 1)

Wahlscheinantrag deutsch/sorbisch

Wahlscheinantrag / Próstwa wo wólbny lisćik

Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. In diesen Fällen

1. den Antrag in Druck- oder Maschinschrift ausfüllen,
2. das Zutreffende ankreuzen ☐,
3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in frankiertem Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

Tutu próstwu wo wólbny lisćik wupjelńće, podpisaće a wot-póscelće jenož, hdyž nochćeće w swojej wólbnej rumnosći wolić, ale w druhim wólbny m wobwodze swojeho wólbneho wokřesa abo z listom. W takjim padže

1. próstwu w čišćanym pismje abo z mašinu wupjelńće,
2. štož přitřechi, prošu nakřikujće ☐,
3. póscelće próstwu w frankérowanej wobalce (ze zaplaćenym portom) z póštu wróće

An die

Gemeinde / gmejnje _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines / Próstwa wo wudželenje wólbneho lisćika

Für die Landtagswahl am _____ beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines
Za wóby do krajneho sejma dnja _____ prošu wo wudželenje wólbneho lisćika

- ☐ für mich / za sebję ☐ als Vertreter für nachstehend genannte Person / jako zastupjer slědowaceje wosoby¹⁾

Familiennamen, Vornamen / _____

swójbne mjeno/předmjeno/-je: _____

Geburtsdatum / datum naroda: _____

Anschrift / adresa: _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, č. domu, póstowe čisło a město/wjes)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen / Wólbny lisćik a podložki za listowe wóby

- ☐ soll an meine oben angegebene Adresse geschickt werden / póscelće mi na horjeka podatu adresu
☐ soll an mich an folgende Adresse geschickt werden / póscelće mi na slědowacu adresu:

(Vor- und Familienname / předmjeno a swójbne mjeno)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, č. domu, póstowe čisło a město/wjes)

- ☐ wird abgeholt / sej wotewozmu.

- ☐ Es wird gebeten, das Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen Siedlungsgebiet.) /
Prošu wo to, mi pokify za listowe wóby w serbsčiny pólac. (To plać jenož w sydelskim rumje.)²⁾

(Datum / datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – des Bevollmächtigten / podpis wólbokmaneho abo – w padže zastupowanja – społnomócnjeneje wosoby)

Vollmacht des Wahlberechtigten / Połnomóć wólbokmaneho

Ich bevollmächtige / Społnomócnjam

- ☐ zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheines / k zapodaću próstwu wo wudželenje wólbneho lisćika
☐ zur Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen / k wotewzaću wólbneho lisćika z podložkami za listowe wóby

Familiennamen, Vorname / swójbne mjeno, předmjeno: _____

Straße, Hausnummer / dróha, č. domu: _____

Postleitzahl, Ort / póstowe čisło, město/wjes: _____

Geburtsdatum / datum naroda: _____

(Datum / datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten / podpis wólbokmaneho)

Erklärung des Bevollmächtigten (nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen) / Wobkrućenje społnomócnjeneje wosoby (nima wólbokmany/a wupjelnić)

Hiermit versichere ich, / Z tym wobkrućam

Familiennamen, Vorname / mjeno, předmjeno: _____

dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen /
zo wjace hač štyrjoch wólbokmanyh při přewzaću podložkow njezastupuju a wobkrućam, zo sym je dóstał.

(Datum / datum) (Unterschrift des Bevollmächtigten / podpis społnomócnjeneje wosoby)

¹⁾ Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld „Vollmacht des Wahlberechtigten“ erfüllt diese Voraussetzung. / Štóž za někoho drugeho wo podložki prosy, dyrbi z pisomnej połnomocu dopokazać, zo je k tomu woprawny (§ 23 wotrězk 1 porjada wo wólbach w kraju). Zapisk w polu „Połnomóć wólbokmaneho“ tute wuměrjenje spjelnja.

²⁾ Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden. / Po § 43 sadze 2 porjada wo wólbach w kraju ma so lojeno z pokiwami za wóby z listom wólbnemu lisćikkej w serbsčiny připołožić, je-li wólbokmany w próstwu wo wólbny lisćik w serbsčiny wo to prosy. Zwónka serbskeho sydelskeho ruma móže so tutón dyk z formulara za próstwu šmórnyć.



Warum wird gewählt?

Im Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG 20,2) steht: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Was hier beschrieben wird, ist das sogenannte **Demokratieprinzip**. Demokratie bedeutet Volksherrschaft und danach muss alles staatliche Handeln auf einer Beauftragung und Legitimierung durch die Bürgerschaft beruhen. Die Vorgaben des Grundgesetzes gelten für den Bund ebenso wie für die Länder. Der Artikel 20 gilt also für ganz Deutschland, so dass alle politischen Ebenen das Demokratieprinzip einzuhalten haben.

Um die Volksherrschaft in modernen Gesellschaften praktikabel umzusetzen, ist es notwendig, Repräsentanten zu wählen, die sich im Auftrag des Volkes um die Anliegen der politischen Gemeinschaft kümmern. Man könnte vereinfacht auch sagen, Politiker werden gewählt, um Politik für die Bevölkerung zu machen. Allgemeine Wahlen, an denen alle Bürgerinnen und Bürger teilnehmen können, sind der Dreh- und Angelpunkt der deutschen Demokratie. Das Wahlergebnis ist Grundlage für die Zusammensetzung des Parlaments, von dem dann alle wichtigen politischen Weichenstellungen ausgehen.

Das gewählte Bundesparlament ist der Bundestag, dem mit dem Bundesrat ein besonderes Organ zur gemeinsamen Gesetzgebung an die Seite gestellt ist. Die Parlamente der Länder heißen Landtag oder Bürgerschaft (Bremen, Hamburg) beziehungsweise Abgeordnetenhaus (Berlin).

Joseph A. Schumpeter
(Nationalökonom,
1883–1950)

„Die Demokratie ist eine politische Methode, das heißt: eine gewisse Art institutioneller Ordnung, um zu politischen – legislativen und administrativen – Entscheidungen zu gelangen, und daher unfähig, selbst ein Ziel zu sein, unabhängig davon, welche Entscheidungen sie unter gegebenen historischen Verhältnissen hervorbringt.“

(Kapitalismus, Sozialismus,
Demokratie, S. 384)



Die **Parlamente sind Gesetzgebungsorgane**. Sie verabschieden Gesetze. Die Rechtsprechung (Gerichte) und die Regierungen und Verwaltungen können nur aufgrund von Gesetzen und im Rahmen von Gesetzen tätig werden. Alle Staatsgewalt leitet sich vom Volkswillen über die Wahlen ab, wird auf Parlamente übertragen, durch Rechtsprechung gesichert und durch Regierungen und Verwaltungen in politisches Handeln umgesetzt. Wegen der zentralen Stellung der Parlamente im politischen System zählt Deutschland zu den parlamentarischen Demokratien.

Die Bürger erteilen den Abgeordneten durch ihre Stimmabgabe bei Wahlen jeweils einen neuen Handlungsauftrag. Wählen heißt somit auch „Macht übertragen“. Gewählte Abgeordnete sind in Deutschland ihrem Gewissen verantwortlich und dem ganzen Volk verpflichtet. Sie müssen somit keineswegs das Wahlprogramm ihrer Partei abarbeiten, wenn sie Parlamentsmitglieder werden.

Neben den zentralen Gesetzgebungsorganen auf Bundes- und Landesebene gibt es weitere Vertretungskörperschaften, die durch allgemeine Wahlen besetzt werden. Das **Parlament der Europäischen Union** mit der offiziellen Bezeichnung „Europäisches Parlament“ ist kein klassisches Parlament, weil die Europäische Union (EU) kein Staat ist. Die Europäische Gemeinschaft existierte bereits seit fast 40 Jahren, als erstmals EG-weite Wahlen zum Europäischen Parlament durchgeführt wurden.

Die EU zählt zur supranationalen Ebene, also zu einer politischen Ebene, die aus mehreren Nationalstaaten gebildet wird, und kann als Staatenbund bezeichnet werden. Da alle Mitgliedsstaaten der EU Demokratien sind, basieren auch alle Organe der EU, die von den Mitgliedsstaaten eingerichtet und unterhalten werden, auf einer indirekten demokratischen Legitimation.

Auf der kleineren **kommunalen Ebene** von Landkreisen, Kreisfreien Städten, Städten und Gemeinden bieten sich den sächsischen Bürgern die umfangreichsten Wahlmöglichkeiten. Zum einen werden Kreistage, Stadt- und Gemeinderäte und gegebenenfalls Ortschaftsräte oder auch Stadtbezirksbeiräte durch direkte Bürgerwahl besetzt, zum anderen besitzen die Bürger in Sachsen auch das Recht zur direkten Wahl der Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Form der Bestellung beziehungsweise den Weg zur Besetzung der wichtigsten politischen Ämter und Organe:

Funktion/Organ:		Gewählt durch:
EU-Parlament	direkt	Bürgerschaft
EU-Ratspräsident	indirekt	Regierungschefs der EU
EU-Kommissionspräsident	indirekt	Europäischer Rat und EU-Parlament
Bundestag	direkt	Bürgerschaft
Bundesrat	indirekt	Landesregierungen
Bundespräsident	indirekt	Bundesversammlung
Bundeskanzler	indirekt	Bundestag
Sächsischer Landtag	direkt	Bürgerschaft
Ministerpräsident	indirekt	Sächsischer Landtag
Kreistag	direkt	Bürgerschaft
Stadt-/Gemeinderat	direkt	Bürgerschaft
Landrat	direkt	Bürgerschaft
Ober-/Bürgermeister	direkt	Bürgerschaft

Tabelle 1: Direkte/indirekte Wahl von Organen und Funktionsträgern 

2. Wahlgrundsätze, Wahlbeteiligung, Wahlkampfkostenerstattung

Wahlgrundsätze

Unter Wahlgrundsätzen sind die Rahmenbedingungen zu verstehen, unter denen gewählt wird. Hierzu zählen insbesondere die Grundlagen demokratischer Wahlen. So heißt es im Grundgesetz (Art. 38,1): „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“ Die Sächsische Verfassung formuliert dementsprechend in Artikel 4, Absatz 1: „Alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.“

Allgemeine Wahl

Es wird zum gleichen Zeitpunkt im gesamten Wahlgebiet gewählt (zum Beispiel Sonntag, den 1. September 2019, von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr in ganz Sachsen).

Unmittelbare Wahl

Kandidaten oder Parteien werden direkt ins Parlament gewählt. Es gibt keine zwischengeschalteten Gremien wie etwa in einem System mit Wahlmännern. Das Wahlergebnis ist konkrete Grundlage zur Benennung der Abgeordneten.



Freie Wahl

Es wird kein Zwang bei der Wahlentscheidung ausgeübt und es gibt auch keine Verpflichtung, an der Wahl teilzunehmen. Die Kandidatenaufstellung unterliegt keiner staatlichen Einflussnahme.

Gleiche Wahl

Jeder Bürger ist zur Wahl aufgerufen und jede Stimme hat dasselbe Gewicht. Die Wahlen finden für alle Bürger statt; es gibt keine politische Beschränkung nach Geschlecht, Einkommen oder gesellschaftlichem Status.

Geheime Wahl

Es findet keine öffentliche Stimmabgabe statt. Die Wahl muss in Wahlkabinen erfolgen und die Geheimhaltung der Wahlentscheidung muss gewährleistet sein.

Zur korrekten Durchführung von Wahlen ist es notwendig, dass sie kontrolliert werden können und von unabhängigen und geeigneten Personen organisiert werden. Für jede Wahl wird deshalb ein Wahlleiter ernannt. Auf Bundesebene ist dies der Bundeswahlleiter oder auf Landesebene der Landeswahlleiter. Bundes- und Landeswahlleiter sind die jeweiligen Präsidenten des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter. Hinzu kommen die vielen Verwaltungsangestellten, die für die Wahlvorbereitung auf allen politischen Ebenen zuständig sind, und die Wahlvorstände und Wahlhelfer, die weitgehend ehrenamtlich in Rathäusern und Wahllokalen ihren Dienst leisten.

Demokratische Wahlen sollen transparent und nachvollziehbar sein. Deshalb sind in Deutschland keine Stimmautomaten oder Wahlcomputer als Hilfsmittel zugelassen. Die Stimmauszählungen sind stets öffentlich. Bei Verdacht können Wahlergebnisse angefochten oder Unregelmäßigkeiten angezeigt werden.

Wahlbeteiligung

Demokratische Wahlen und der Parlamentarismus sind einem ständigen Wandel unterworfen in Abhängigkeit zu den Veränderungen in der Politik allgemein, in Gesellschaft und Wirtschaft. Die Attraktivität politischer Wahlen für die Bevölkerung ist am höchsten, wenn sich Mehrheitsverhältnisse verschieben, die Positionen der politischen Lager polarisieren oder ein Regierungswechsel in Aussicht steht (zum Beispiel 1972, 1983 und 1998). In langfristiger Perspektive lässt die Wahlbeteiligung in Deutschland jedoch nach. Zwischen 1953 und 1983 gingen zwischen 91,1 und 86% der Wahlberechtigten zur Bundestagswahl, seitdem sanken die Werte auf den Tiefststand von 70,8% im Jahr 2009. 2017 lag die Wahlbeteiligung wieder deutlich höher mit 76,2%. Die Wahlbeteiligung liegt insgesamt **über dem Durchschnitt der meisten demokratischen Staaten der Erde.**

Bei Landtagswahlen ist eine ähnliche Entwicklung auf geringerem Niveau festzustellen. Im Freistaat Sachsen liegt die Wahlbeteiligung bei Bundestagswahlen am höchsten und bei Gemeinderats- und Europawahlen am niedrigsten.

Entwicklung der Wahlbeteiligung in Sachsen und Deutschland bei Gemeinde- rats-, Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europa-Parlamentswahlen (EP) seit 1990

	Gemeinde	Kreistag	Sächs. Landtag	Bundestag in Sachsen	Bundestag gesamt	EP in Sachsen	EP in Deutsch- land
1990			72,7	76,2	77,8		
1994	70,4	66,9*	58,4	72,0	79,0	70,2	60,0
1998				81,6	82,2		
1999	53,9	53,8*	61,1			53,6	45,2
2002				73,7	79,1		
2004	46,1	48,2	59,6			46,1	43,0
2005				75,7	77,7		
2008		45,8					
2009	47,7		52,2	65,0	70,8	47,6	43,3
2013				69,5	71,5		
2014	48,9	49,7	49,1			49,2	48,1
2017				75,4	76,2		
2019		62,5				63,7	61,4

Tabelle 2: Wahlbeteiligung seit 1990, *einschließlich Stadtrat in Kreisfreien Städten
(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen)



Wahlkampfkostenerstattung

Die Zeit vor Wahlen, in der die Parteien und Kandidaten versuchen, ihre Programme und Vorstellungen darzulegen, um die Wähler für sich zu gewinnen, werden Wahlkampf genannt. In der Weimarer Republik wurden Wahlkämpfe zum Teil in Straßen- und Saalschlachten ausgetragen. Es gab vielfach Tote und Verletzte. Heute sind die Wahlkämpfe durch eine Flut von Plakaten und Flugblättern, durch Wahlveranstaltungen, Internetpräsentationen und Fernsehspots der Parteien gekennzeichnet.

Für die Wahlkämpfe mit Ausnahme der Kommunalwahlen erhalten Parteien in Deutschland eine sogenannte Wahlkampfkostenerstattung. Diese finanzielle Förderung durch staatliche Mittel wird jährlich gezahlt, also nicht nur in Wahljahren. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach dem Anteil der Wählerstimmen. Grundvoraussetzung ist ein Stimmenanteil von mindestens 0,5% bei Bundestags- oder Europawahlen sowie von 1% bei Landtagswahlen. Die Parteien erhalten jährlich für die ersten vier Millionen Stimmen 1,00 Euro und für jede weitere 83 Eurocent. Des Weiteren werden ihre Beitrags- und Spendeneinnahmen mit 45 Eurocent je Euro bezuschusst, allerdings nur für Beiträge oder Spenden von bis zu 3.300 Euro je Beitragszahler bzw. Spender. Die staatliche Förderung darf insgesamt nicht höher sein als der Betrag der selbst erwirtschafteten Mittel (Beiträge/Spenden u.ä.). Sie macht bei den größeren deutschen Parteien zwischen 25% und 40% der Gesamtetats aus.

Die Mittel zur staatlichen Parteienfinanzierung werden jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag ausgezahlt. Dieser wird jährlich entsprechend der allgemeinen Kostensteigerungen angehoben und lag 2018 bei 165,36 Millionen Euro.

Die Gemeinden erhalten auch Kosten-
erstattungen für ihren
organisatorischen Auf-
wand bei Bundestags-
wahlen nach dem Bun-
deswahlgesetz (§ 50)
und für ihren Aufwand
bei Landtagswahlen
nach dem Landeswahl-
gesetz (§ 50).



Parteilose Kandidaten, die als Einzelbewerber in einem Wahlkreis mindestens 10% der Erststimmen erringen konnten, erhalten bei Bundestagswahlen auf Antrag eine Wahlkampfkostenerstattung des Bundestages von 3,16 Euro je erhaltener Stimme und bei Landtagswahlen auf Antrag eine Wahlkampfkostenerstattung des Sächsischen Landtages von 2,56 Euro je erhaltener Stimme. Diese Kostenerstattung wird unabhängig von einer jährlichen Obergrenze zur Parteienfinanzierung gezahlt.

Die Wahlkampfkostenerstattung für Parteien regelt das Parteiengesetz. Die Wahlkampfkostenerstattung anderer Wahlvorschläge ist im Bundeswahlgesetz bzw. Sächsischen Wahlgesetz festgeschrieben.

3. Wahlen in Städten und Gemeinden

KOMMUNALWAHLEN 2019



3.1 Kommunalpolitik: Grundlagen, Organe, Akteure

Die kommunale Ebene ist der Länderebene untergeordnet. Die Länder aber sind in Deutschland selbstständige politische Einheiten mit Staatscharakter. Das politische Gefüge von Bund und Ländern wird als Bundesstaatlichkeit oder Föderalismus bezeichnet. Bund und Länder besitzen Kompetenzen und Zuständigkeiten in allen drei Bereichen staatlicher Gewaltenteilung (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung). Kommunen sind demgegenüber Verwaltungsorgane und besitzen weder Gesetzgebungskompetenzen noch richterliche Befugnisse. Kommunen steht jedoch das Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu. Dies bedeutet, dass sie keine bloßen Erfüllungsgehilfen der übergeordneten Ebenen sind, sondern einen Teil ihrer Aufgaben eigenständig und selbstverantwortlich gestalten dürfen.

Hans-Georg Wehling
(Politikwissenschaftler)

„Die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland ist nicht erst ein Produkt des 19. Jahrhunderts, kein Ergebnis der Demokratisierung von Staat und Gesellschaft im Gefolge von Aufklärung und Französischer Revolution. Sie reicht vielmehr bis in die Zeit der Gemeindebildung im 13. Jahrhundert zurück.“

(Zur Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung, S. 23)

Sächsische Gemeindeordnung, § 1

„(1) Die Gemeinde ist Grundlage und Glied des demokratischen Rechtsstaates.
(2) Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe sowie im Rahmen der Gesetze durch die Einwohner und Bürger unmittelbar. ...“

Sächsische Gemeindeordnung, § 2 (1)

„Die Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.“

Die Grundlage für die Umsetzung des Demokratieprinzips auch auf der kommunalen Ebene ist Artikel 86, Absatz 1 der Sächsischen Verfassung: „In den Gemeinden und Landkreisen muß das Volk eine gewählte Vertretung haben. In kleinen Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.“

Die kommunale Ebene besteht aus Gemeinden und Kreisen. Sie werden Träger der kommunalen Selbstverwaltung genannt. Gemeinden können sich zu **Verwaltungsverbänden** oder **Verwaltungsgemeinschaften** zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse besitzen jedoch keinen eigenständigen politischen Status. Die zentralen Strukturmerkmale der kommunalen Verwaltung sind in allen deutschen Flächenländern gleich: Es wird unterschieden zwischen Gemeinden als Sammelbegriff und Landkreisen. Zum Sammelbegriff der Gemeinden zählen Gemeinden als Bezeichnung für ein oder mehrere Dörfer beziehungsweise kleinere Gemeinwesen, Städte und Kreisfreie Städte. Der Einfachheit halber wird im Folgenden anstelle des juristischen Gemeindebegriffs in der Regel von Städten und Gemeinden gesprochen. Die grundlegenden Gesetze für Organisation und Aufgaben der Kommunen sind die Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) für die Landkreise und die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) für die Städte und Gemeinden. Die SächsGemO besagt in § 3 (1): „Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Kreisfreien Städte. ...“

Als Kreise werden die sogenannten Landkreise bezeichnet, zu denen jeweils die Städte und Gemeinden des Kreisgebietes gehören. Landkreise sind für Angelegenheiten zuständig, die einzelne Gemeinden überfordern. Kreisfreie Städte besitzen einen Sonderstatus:

	Landkreis	Kreisfreie Stadt	Kreisangehörige Gemeinde/Stadt
Spitzengremium	Kreistag	Stadtrat	Gemeinderat/ Stadtrat
Spitzenamt	Landrat	Oberbürgermeister	Bürgermeister/ Oberbürgermeister
Behörde	Landratsamt	Stadtverwaltung	Gemeindeverwaltung/ Stadtverwaltung

Tabelle 3: Organisation der Kommunalen Selbstverwaltung

Sie gelten einerseits als Gemeinden, sind aber in Sachsen bezüglich ihrer Größe den Landkreisen vergleichbar. Sie nehmen alle kommunalen Aufgaben in ihrem Gebiet wahr. Des Weiteren können Städte mit mehr als 17.500 Einwohnern und ehemalige Kreisstädte den Titel einer Großen Kreisstadt führen. Große Kreisstädte besitzen jedoch keine besonderen Vorrechte gegenüber anderen Städten und Gemeinden.

Im Laufe der jüngeren sächsischen Geschichte sind die kleineren kommunalen politischen Einheiten immer wieder zu größeren zusammengeschlossen worden. Bis ins 20. Jahrhundert hinein waren die meisten Dörfer und Kleinstädte noch selbständig. Heute gibt es in Sachsen viele Gemeinden, die aus mehreren Dörfern oder gar mehreren ehemaligen Städten bestehen und somit keinen geschlossenen Siedlungsraum mehr bilden. Die größeren Strukturen sind verwaltungsmäßig einfacher zu organisieren aber oftmals der positiven Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde oder ihrem Landkreis abträglich.

Mit Stand vom 1. Januar 2018 gibt es im Freistaat Sachsen insgesamt 421 Städte und Gemeinden. Hierunter

Verwaltungsverband und -gemeinschaft:

Ein Verwaltungsverband besteht aus Nachbargemeinden eines Landkreises und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Verwaltungsverbände können freiwillig geschlossen werden (Freiverband) oder verpflichtend eingeführt werden (Pflichtverband).

Eine Verwaltungsgemeinschaft besteht in der Regel aus dem Zusammenschluss kleinerer Gemeinden mit einer größeren „Erfüllungsgemeinde“. Die größere erfüllt hierbei Aufgaben für die kleineren.

befinden sich neben drei Kreisfreien Städten 166 kreisangehörige Städte und 252 kreisangehörige Gemeinden in zehn Landkreisen. Von den kreisangehörigen Städten tragen 50 den Titel einer Großen Kreisstadt. 162 Städte und Gemeinden haben sich in 66 Verwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen. 21 weitere Städte und Gemeinden bilden sechs Verwaltungsverbände.

Oberhalb der kommunalen Ebene befindet sich die Landesdirektion Sachsen mit Hauptsitz in Chemnitz und weiteren Dienststellen in Dresden und Leipzig (vergleichbar mit den vormaligen Regierungspräsidien) als untere staatliche Ebene. Die Dienststellen der Landesdirektion in Chemnitz, Dresden und Leipzig sind für die Kommunen in ihrem jeweiligen Direktionsbezirk zuständig. Die Kreiseinteilung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar (Einwohner mit Stand vom 31. 12. 2017 laut Statistischem Jahrbuch Sachsen 2018):

Direktionsbezirk Chemnitz (1.444.953 Einwohner):

1. Kreisfreie Stadt Chemnitz (246.855 Einwohner)
2. Vogtlandkreis mit der Kreisstadt Plauen (229.584 Einwohner)
3. Landkreis Zwickau mit der Kreisstadt Zwickau (319.988 Einwohner)
4. Erzgebirgskreis mit der Kreisstadt Annaberg-Buchholz (340.373 Einwohner)
5. Landkreis Mittelsachsen mit der Kreisstadt Freiberg (308.153 Einwohner)

Direktionsbezirk Leipzig (1.037.782 Einwohner):

1. Kreisfreie Stadt Leipzig (581.980 Einwohner)
2. Landkreis Leipzig mit der Kreisstadt Borna (258.008 Einwohner)
3. Landkreis Nordsachsen mit der Kreisstadt Torgau (197.794 Einwohner)

Landesdirektion:

Die Landesdirektion Sachsen ist eine sogenannte Mittelbehörde zwischen verschiedenen Staatsministerien und den Kommunen. Sie zählt zur Landes- bzw. Staatsverwaltung und nicht zur kommunalen Selbstverwaltung und ist unter anderem Aufsichts-, Genehmigungs-, Prüfungs- und Fördermittelbehörde.

Direktionsbezirk Dresden (1.598.573 Einwohner):

1. Kreisfreie Stadt Dresden, Landeshauptstadt
(551.072 Einwohner)
2. Landkreis Meißen mit der Kreisstadt Meißen
(242.862 Einwohner)
3. Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit
der Kreisstadt Pirna (245.418 Einwohner)
4. Landkreis Bautzen mit der Kreisstadt Bautzen
(302.634 Einwohner)
5. Landkreis Görlitz mit der Kreisstadt Görlitz (256.587
Einwohner)

3.2 Aufgaben und Zusammensetzung der Stadt- und Gemeinderäte

Die politische Vertretung der Bürgerschaft wird in Städten als **Stadtrat** und in Gemeinden als **Gemeinderat** bezeichnet. Der Gemeinderat oder Rat der Gemeinde ist zum einen das Gremium, dem alle gewählten Gemeinderatsmitglieder angehören. Er ist zum anderen eine Personenbezeichnung für das Mitglied eines Gemeinderates (Gemeinderat/Gemeinderätin). Das Gleiche gilt für die Bezeichnungen Stadtrat (Gremium) und Stadtrat/Stadträte (Personen). Gemeinde- und Stadträte als Personen sind gewählte Vertreter der jeweiligen Bürgerschaft. Sie arbeiten ehrenamtlich. Ihre Legitimation ist vergleichbar mit Landtags- oder Bundestagsabgeordneten. Im Folgenden werden die Begriffe Gemeinde und Gemeinderat als Sammelbegriffe verwendet, schließen also die Städte und Stadträte mit ein.

Die Sächsische Gemeindeordnung definiert die **Bürgerschaft** wie folgt (§ 15, 1): „Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen

Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. ...“

Im Unterschied zur Bürgerschaft ist die **Einwohnerschaft** zu sehen. Einwohner und zugleich nicht Bürger einer Gemeinde sind zum Beispiel Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Nicht-EU-Ausländer. Bürger besitzen mehr Rechte, aber auch mehr Pflichten, als die übrigen Einwohner. So können Bürger zum Beispiel in besonderen Fällen auch gegen ihren Willen zur Übernahme von Ehrenämtern bis hin zum ehrenamtlichen Bürgermeisteramt verpflichtet werden.

Der Gemeinderat legt laut Gemeindeordnung die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt (SächsGemO § 28). Die Aufgaben umfassen insbesondere das Recht, das Gemeindebudget beziehungsweise den Gemeindehaushalt zu verabschieden. Ebenso sind zum Beispiel Maßnahmen bezüglich Straßenbau, Kleingärten, Müllabfuhr, öffentliche Versorgungsnetze, Kindergärten, Schulverwaltung oder Vereinswesen ohne mehrheitliche Zustimmung durch den Gemeinderat nicht durchführbar.

Die Größe oder Sitzstärke der Gemeinderäte, also die Anzahl der zu wählenden Kommunalpolitiker, richtet sich nach der Bevölkerungszahl der jeweiligen Gemeinde. Die Spanne reicht von 8 Gemeinderäten bei Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern bis hin zu 70 Gemeinderäten bei mehr als 400.000 Einwohnern.

Zu den wichtigsten Aufgaben eines Gemeinderates zählt die Verabschiedung von Rechtsvorschriften. Wäh-



Abbildung 4: Marktplatz in Zittau mit Rathaus
(Foto: Erik-Holm Langhof, CC-BY-SA-4.0)

Zusammenfassung: Gemeinde-/Stadtratswahlen

Wahlperiode: 5 Jahre

Wahlsystem: Verhältniswahl (im Ausnahmefall Mehrheitswahl)

Stimmenanzahl: 3

Aktives Wahlrecht: Deutsche oder EU-Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten und im Alter von mindestens 18 Jahren

Passives Wahlrecht: Deutsche oder EU-Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten und im Alter von mindestens 18 Jahren

rend jedoch der Bundestag oder der Sächsische Landtag wichtige Beschlüsse in Form von Gesetzen verabschieden, gibt es diese Bezeichnung auf kommunaler Ebene nicht, denn diese Ebene besitzt keine Gesetzgebungskompetenz. Wichtige Beschlüsse eines Gemeinderates werden deshalb als **Satzung** bezeichnet. Satzungen bewegen sich im Rahmen der Gesetze, so wie sich Gesetze im Rahmen der Verfassungsordnung bewegen. Die grundlegende Satzung jeder Gemeinde ist die **Hauptsatzung**.

3.3 Wahlregeln für Gemeinderatswahlen

In sächsischen Gemeinden wird mindestens alle fünf Jahre ein Gemeinderat gewählt. Die Wahlen finden nach den Prinzipien der **Verhältniswahl** statt. Danach stehen den Parteien und Wählervereinigungen Gemeinderatssitze entsprechend ihrem Stimmenanteil zu.

Ein **Wahlgebiet** bei Gemeindewahlen entspricht dem gesamten Territorium der Gemeinden in den jeweiligen Gemeindegrenzen. **Wahlkreise** sind Teile des Wahlgebietes, für die sich Parteien oder Kandidaten exklusiv bewerben müssen. Wo Wahlkreise gebildet werden, gibt es für jeden Wahlkreis einen eigenen Stimmzettel. **Wahlbezirke** sind demgegenüber rein organisatorische Einheiten, die den Wahlablauf vereinfachen sollen. Ist ein Wahlgebiet in Wahlbezirke, aber nicht in Wahlkreise aufgeteilt, so bedeutet dies, dass die Wähler an verschiedenen Orten (Wahllokalen) ihre Stimme abgeben, wobei aber alle den gleichen Stimmzettel verwenden.

Es werden in **kreisangehörigen Gemeinden** (also in Gemeinden mit Ausnahme der Kreisfreien Städte) bei Gemeindewahlen keine Wahlkreise gebildet. Somit wählen alle Wähler mit demselben Stimmzettel. Auf

dem Stimmzettel sind alle Wahlvorschläge der Gemeinde aufgelistet. Ein **Wahlvorschlag** ist die Kandidatenliste einer Partei, einer Wählervereinigung oder auch ein Einzelkandidat. Auch ein Einzelkandidat muss seinem Wahlvorschlag eine Bezeichnung geben (z. B. Wahlvorschlag „Mustermann“ oder Wahlvorschlag „Zukunft“).

Der **Wahltermin** für Gemeinderatswahlen liegt jeweils an einem Tag zwischen dem 1. April und dem 30. Juni, die Wahllokale sind zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der Wahllokale können anders festgelegt werden, wenn die Kommunalwahlen mit dem Termin der Europawahlen zusammenfallen.



Abbildung 5: Rathaus in Crimmitschau (Foto: Michael Sander 2010, CC-BY-SA 3.0)

EU-Bürgerschaft und Kommunalwahlrecht

Zur Stärkung der Rechte und Interessen ihrer Bürgerinnen und Bürger wurde in der Europäischen Union 1994 „eine Unionsbürgerschaft für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten eingeführt und ihnen daraus eine Reihe von Rechten zuerkannt. Das in Artikel 8b Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat stellt eine Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen in- und ausländischen Unionsbürgern ... dar.“ (Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994)

Bei Gemeinderatswahlen sind alle Bürger wahlberechtigt. Die Sächsische Gemeindeordnung lautet hierzu (§ 16,1): „Die Bürger der Gemeinde sind im Rahmen der Gesetze zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.“ Somit sind wahlberechtigte Gemeindebürger alle Deutschen und EU-Bürger mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten und im Alter von mindestens 18 Jahren (wählen dürfen = **aktives Wahlrecht**). Das Recht, sich um einen Sitz im Gemeinderat zu bewerben, also für den Gemeinderat zu kandidieren, besitzt derselbe Personenkreis (gewählt werden dürfen = **passives Wahlrecht**). Eine Kandidatur ist nur als sogenannter Bewerber in **Form eines Wahlvorschlages** möglich. Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählervereinigungen eingereicht werden. Als **Bewerber** eines Wahlvorschlages kann nur benannt werden, wer durch eine Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung oder eine Versammlung der Angehörigen einer Wählervereinigung in geheimer Wahl gewählt worden ist.

Parteien und Wählervereinigungen, die seit der letzten Wahl weder im Sächsischen Landtag noch in der entsprechenden Gemeinde vertreten waren, benötigen zusätzlich sogenannte **Unterstützungsunterschriften**. Die Anzahl der benötigten Unterstützungsunterschriften liegt je nach Gemeindegröße zwischen 20 und 240. Die Unterschriften müssen von Wahlberechtigten des Wahlkreises stammen. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Nähere Ausführungen hierzu enthalten das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung.

Jeder Wahlberechtigte hat **drei Stimmen**: Hierbei können drei oder weniger Kandidaten eine bis drei Stimmen erhalten. Die Aufteilung der Stimmen auf mehrere Kandidaten verschiedener Parteien nennt man „panaschieren“, die Bündelung von Stimmen auf einen

Anlage 5
(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 2)
Stimmzettel Verhältniswahl

Amtlicher Stimmzettel

- ¹ für die Gemeinde-/Stadtratswahl
- ¹ für die Ortschaftsratswahl
- ¹ für die Stadtbezirksbeiratswahl
- ¹ für die Kreistagswahl

am	in	² Wahlkreis
am	in	² Gemeinde/Stadt
am	in	² Stadt
am	im Landkreis	² Wahlkreis

- Sie haben insgesamt drei Stimmen: (⊗⊗⊗). Sie können aber auch nur eine Stimme (⊗○○) oder zwei Stimmen (⊗⊗○) vergeben.
- Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber eine (⊗○○), zwei (⊗⊗○) oder drei Stimmen (⊗⊗⊗) geben.
- Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- Nicht mehr als drei Stimmen (⊗⊗⊗) insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1 ³ A-Partei		2 ³ WV Z		3 ³ Bürger-freunde		4 ³ X-Partei	
APA		WZ				XP	
1. Sturz, Eva Erzieherin Postleitzahl, Wohnort ⁴	○○○	1. Kühl, Felix Anton Werkmeister Postleitzahl Wohnort ⁴	○○○	1. Nolte, Marion Architektin Postleitzahl, Wohnort ⁴	○○○	1. Mann, Ulrike Gastwirtin Postleitzahl, Wohnort ⁴	○○○
2.	○○○	2.	○○○	2.	○○○	2.	○○○
usw.	○○○	usw.	○○○	usw.	○○○	usw.	○○○

Abbildung 6: Muster: Stimmzettel für Kommunalwahlen bei Verhältniswahl
(SächsKomWO 2018, Anlage 5)

Kandidaten nennt man „kumulieren“. Der Stimmzettel bei Gemeinderatswahlen enthält jeweils alle Wahlvorschläge der Gemeinde und zu jedem Wahlvorschlag eine Liste mit allen Gemeinderatskandidaten.

Bei der **Auszählung** ist – nach den Prinzipien der Verhältniswahl – das Gesamtergebnis der Stimmen für die jeweiligen Wahlvorschläge entscheidend, nicht das Einzelergebnis der jeweiligen Kandidaten. Gibt also ein Wähler alle drei Stimmen demselben Kandidaten, dieser Kandidat erhält persönlich aber keinen Sitz im Gemeinderat, so fließen diese Stimmen trotzdem in das Gesamtergebnis seiner Partei oder Wählervereinigung ein.

Nach Schließung der Wahllokale werden die Stimmen wie folgt ausgezählt:

1. Ermittlung der Gesamtstimmenzahl für jeden Wahlvorschlag (zum Beispiel: Partei Y erzielt 12.000 Stimmen von insgesamt 60.000 Stimmen).

Karl-Rudolf Korte
(Politikwissenschaftler)

„Eindeutig fördert das flexible kommunale Wahlsystem vor allem im ländlichen Raum eine stärkere Orientierung an den jeweiligen Kandidaten anstatt an den Parteien. Das reduziert den Parteienverdruss.“

(Wahlen, S. 93)

Anlage 8
(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 3)
Stimmzettel Mehrheitswahl bei mehreren Wahlvorschlägen

Amtlicher Stimmzettel

¹ für die Gemeinde-/Stadtratswahl	am	in	² Wahlkreis
¹ für die Ortschaftsratswahl	am	in	² Gemeinde/Stadt
¹ für die Stadtbezirksbeiratswahl	am	in	² Stadt
¹ für die Kreistagswahl	am	im Landkreis	² Wahlkreis

- Sie haben insgesamt drei Stimmen: (⊗⊗⊗), Sie können aber auch nur eine Stimme (⊗○○) oder zwei Stimmen (⊗⊗○) geben.
- Sie können außer den Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen wählbaren Personen eine Stimme geben.
- Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme (⊗○○) geben.
- Wollen Sie anderen wählbaren Personen eine Stimme geben, so benennen Sie diese Personen bitte in den freien Zeilen des Stimmzettels durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise.
- Nicht mehr als drei Stimmen (⊗⊗⊗) insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1³	A-Partei	APA
1.	Sturz , Eva Erzieherin Postleitzahl, Wohnort ⁴	○
2.		○
usw.		○

3³	Bürger- freunde	
1.	Nolte , Marion Architektin Postleitzahl, Wohnort ⁴	○
2.		○
usw.		○

2³	Wählervereini- gung Z	WZ
1.	Kühl , Felix Anton Werkmeister Postleitzahl Wohnort ⁴	○
2.		○
usw.		○

Abbildung 7: Musterstimmzettel für Kommunalwahlen bei Mehrheitswahl
(SächsKomWO 2018, Anlage 8)

2. Errechnung der Sitze für jeden Wahlvorschlag nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (zum Beispiel: Partei Y erhält 9 Sitze von 48 Gemeinderatssitzen insgesamt).
3. Zuteilung der Sitze für jeden Wahlvorschlag auf die Bewerber mit den meisten Einzelstimmen des Wahlvorschlages (zum Beispiel: die neun erfolgreichsten Kandidaten der Y-Partei).

Gibt es zu einer Wahl nur einen oder gar keinen Wahlvorschlag, so findet Mehrheitswahl statt. In diesen Fällen können Wähler ihnen geeignet erscheinende Bewerber auf dem Stimmzettel benennen. Die Benennung erfolgt formlos und muss lediglich eindeutig sein.

Der entsprechende Passus zu dieser Mehrheitswahl lautet in der Sächsischen Gemeindeordnung (§ 30,3): „Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt.“ Weitere Bestimmungen hierzu enthält insbesondere das Kommunalwahlgesetz.

3.4 Wahlregeln für Stadtratswahlen in Kreisfreien Städten

Die Kreisfreien Städte besitzen rechtlich denselben Status wie alle anderen Gemeinden des Freistaates Sachsen. Aus diesem Grunde ist das Wahlrecht zu Stadtratswahlen in Kreisfreien Städten nahezu identisch zu dem in kreisangehörigen Gemeinden. Dies betrifft zum Beispiel das aktive und passive Wahlrecht (Deutsche ab 18 Jahren und EU-Bürger) oder die Stimmenzahl je Wähler (3). Aufgrund der sehr viel umfangreicheren Wählerschaft gibt es jedoch einige **Sonder-**

Im Freistaat Sachsen existieren seit 2009 drei Kreisfreie Städte und zehn Landkreise.

bestimmungen, die das Wahlgebiet wie bei Kreistagswahlen aufteilen. Durch die Teilung des Wahlgebietes ergeben sich kleinere wahlorganisatorische Einheiten und insbesondere kleinere Kandidatenlisten.

Ohne Bildung von Teilgebieten (Wahlkreisen) müsste zum Beispiel ein einziger Stimmzettel für einen Stadtrat mit 60 Vertretern alle Bewerberlisten aller Wahlvorschläge enthalten. Ein solcher Stimmzettel könnte schnell 500 bis 600 Namen enthalten, was eine Personenwahl praktisch ad absurdum führen würde. Das

Gemeinderatswahlen im Freistaat Sachsen 1990 bis 2014

Verteilung der gültigen Stimmen in Prozent

Partei	1990	1994	1999	2004	2009	2014
CDU	39,8	34,8	39,9	34,8	32,7	33,3
SPD	12,9	17,6	15,7	11,4	10,9	10,6
PDS/Linke	10,5	14,5	16,9	18,6	15,5	16,4
Grüne	3,5	5,0	2,4	3,1	5,0	5,7
FDP	8,3	6,4	4,1	5,1	8,3	4,1
DSU	5,7	2,7	1,3	1,1	0,5	0,1
NPD	–	–	0,3	0,5	2,3	1,9
AfD	–	–	–	–	–	2,5
WV	–	18,3	19,0	24,4	24,6	24,0
Sonstige	19,3	0,7	0,7	1,0	0,2	1,3

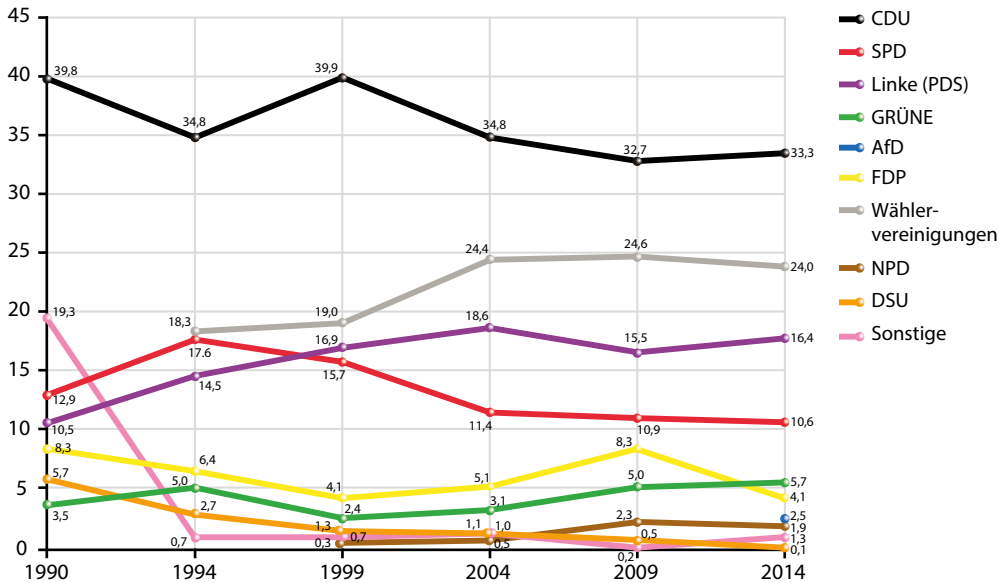
Tabelle 4: Ergebnisse der Gemeinderatswahlen im Freistaat Sachsen 1990 bis 2014, Verteilung der gültigen Stimmen in Prozent (WV=Wählervereinigungen,

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen)

Ergebnisse der Gemeinderatswahlen in Sachsen

Verteilung der gültigen Stimmen in Prozent

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen



Grafik 1: Ergebnisse der Gemeinderatswahlen in Sachsen 1990 bis 2014

Problem tritt bereits in größeren kreisangehörigen Städten auf.

In Kreisfreien Städten werden **Wahlkreise** gebildet. In jedem Wahlkreis sind von Parteien oder Wählervereinigungen Wahlvorschläge mit entsprechenden Bewerbern einzureichen. Die **Höchstzahl der Bewerber** eines Wahlvorschlages in einem Wahlkreis wird „in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und die sich hieraus ergebende Zahl mit der Zahl 1,5 multipliziert wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet“ (SächsKomWG § 6a). Sind zum Beispiel 60 Stadträte in 10 Wahlkreisen zu wählen, so darf ein Wahlvorschlag höchstens 9 Bewerber enthalten.

Nach Schließung der Wahllokale wird wie folgt ausgezählt (SächsKomWG, § 21):

1. Ermittlung der Gesamtstimmenzahl für jede Partei oder Wählervereinigung (zum Beispiel: Partei Y erzielt 36.000 Stimmen von insgesamt 180.000 Stimmen).
2. Errechnung der Sitze für jede Partei oder Wählervereinigung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (zum Beispiel: Partei Y erhält 12 Sitze von 60 Stadtratssitzen insgesamt).
3. Zuteilung der Sitze für jede Partei oder Wählervereinigung auf die Wahlvorschläge in den Wahlkreisen. Die Kandidaten mit den meisten Einzelstimmen des Wahlvorschlages erhalten einen Sitz (zum Beispiel: die zwei erfolgreichsten Kandidaten des Wahlvorschlages der Y-Partei im Wahlkreis VIII).

3.5 Ortschaften

Sächsische Gemeinden können Ortschaften mit eigenen **Ortschaftsverfassungen** ins Leben rufen. Dies wird festgeschrieben in der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde. Bei Flächengemeinden können zum Beispiel ein Dorf oder mehrere benachbarte Dörfer als Ortschaft gebildet werden. In größeren Städten und Großstädten können Ortschaften aus einem oder mehreren Ortsteilen gebildet werden.

Die **Aufgaben des Ortschaftsrates** sind in § 67 der Gemeindeordnung festgelegt. Hierzu zählen zum Beispiel die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schulen oder die Pflege öffentlicher Anlagen, soweit deren jeweilige Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht.

Ortschaften einer Gemeinde haben einen **ehrenamtlichen Ortsvorsteher** im Sinne eines Ortschaftsbürgermeisters. Ortsvorsteher werden nicht direkt, sondern

In der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden (§ 40) heißt es zum Beispiel:
 „(1) In der Ortschaft Weixdorf wird ab dem 01.01.1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung aufgehoben werden. (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 12 Mitgliedern. ...“

indirekt von den Ortschaftsräten gewählt. In Städten und Gemeinden besteht die Möglichkeit, gewählte Vertretungsgremien als Ortschaftsräte einzurichten. Die Ortschaften sind dann die kleinsten politischen Einheiten, in denen allgemeine Wahlen stattfinden.

Ortsvorsteher sind die Vorsitzenden des jeweiligen Ortschaftsrates und sie stehen an der Spitze der Verwaltung, wenn es eine ortschaftseigene Verwaltung gibt. Ortsvorsteher werden zu „Ehrenbeamten auf Zeit“ ernannt. Sie vertreten in der Ortschaft den Bürgermeister bei der Umsetzung der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Im Gemeinderat und an Ausschusssitzungen des Gemeinderates können die Ortsvorsteher teilnehmen. Sie besitzen hier eine beratende Stimme.

3.6 Ortschaftsratswahlen und Ergebnisse

Zusammenfassung: Ortschaftsratswahlen

Wahlperiode: 5 Jahre

Wahlsystem: Verhältniswahl (im Ausnahmefall Mehrheitswahl)

Stimmenanzahl: 3

Aktives Wahlrecht: Deutsche oder EU-Bürger mit Wohnsitz in der Ortschaft seit mindestens drei Monaten und im Alter von mindestens 18 Jahren

Passives Wahlrecht: Deutsche oder EU-Bürger mit Wohnsitz in der Ortschaft seit mindestens drei Monaten und im Alter von mindestens 18 Jahren

Ortschaftsratswahlen erfolgen nach den Grundsätzen von Gemeinderatswahlen und zum selben Zeitpunkt wie Gemeinderatswahlen sowie in denselben Wahllokalen. Die Regeln zur Wahlbekanntmachung, zur Einreichung von Wahlvorschlägen, zur Stimmenauszählung und Weiteres entsprechen auch denen für Gemeinderatswahlen. 2019 werden in ca. 890 sächsischen Ortschaften Wahlen durchgeführt.

Sächsische Gemeindeordnung, § 17
„(1) Die Bürger ... sind verpflichtet, eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben.
(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bestellt der Gemeinderat die Bürger ... zur ehrenamtlichen Tätigkeit; er kann die Bestellung jederzeit widerrufen.“

Sonderfall: Zu wenig Bewerber um den Ortschaftsrat

Es kommt auf Gemeindeebene selten, aber auf Ortschaftsebene häufiger vor, dass sich nur wenige oder gar keine Kandidaten für die Ratswahlen finden. Dies kann verschiedene Gründe haben, wie zum Beispiel die geringe Einwohnerzahl einer Ortschaft oder eine zu geringe Anteilnahme der Einwohner an den Belangen des Ortschaftsrates. In diesen Fällen gelten die bereits beschriebenen Sonderregelungen der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes, um die Besetzung der Ortschaftsräte zu gewährleisten.

Anlage 7
(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 3)
Stimmzettel Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel

¹ für die Gemeinde-/Stadtratswahl	am	in	² Wahlkreis
¹ für die Ortschaftsratswahl	am	in	² Gemeinde/Stadt
¹ für die Stadtbezirksbeiratswahl	am	in	² Stadt

- Sie haben insgesamt drei Stimmen: (⊗⊗⊗), Sie können aber auch nur eine Stimme (⊗○○) oder zwei Stimmen (⊗⊗○) geben.
- Sie können Ihre Stimmen wählbaren Personen geben.
- Sie können einer wählbaren Person jeweils nur eine Stimme (⊗○○) geben.
- Sie geben einer wählbaren Person eine Stimme, indem Sie diese Person in einer freien Zeile auf dem Stimmzettel durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Anschrift oder auf andere eindeutige Weise benennen.
- Nicht mehr als drei Personen benennen! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Abbildung 8: Musterstimmzettel für Gemeinderats-/Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahl ohne Wahlvorschlag (SächsKomWO 2018, Anlage 7)

Ergebnisse der Wahlen zu den Ortschaftsräten im Freistaat Sachsen

Verteilung der gültigen Stimmen in Prozent

Partei	1994	1999	2004	2009	2014
CDU	35,6	37,9	36,9	35,2	33,8
SPD	4,1	6,7	5,6	5,2	5,4
PDS/Linke	3,6	6,5	8,6	7,3	6,6
Grüne	0,1	0,5	0,2	0,6	1,0
FDP	4,9	3,2	3,5	4,3	2,5
DSU	0,6	0,4	0,1	0,1	0,0
NPD	–	–	0,0	0,1	0,1
AfD	–	–	–	–	0,1
WV	48,6	43,3	43,9	45,9	49,1
Sonstige	2,5	1,5	1,1	1,3	1,4

Tabelle 5: Ergebnisse der Ortschaftsratswahlen 1994–2014

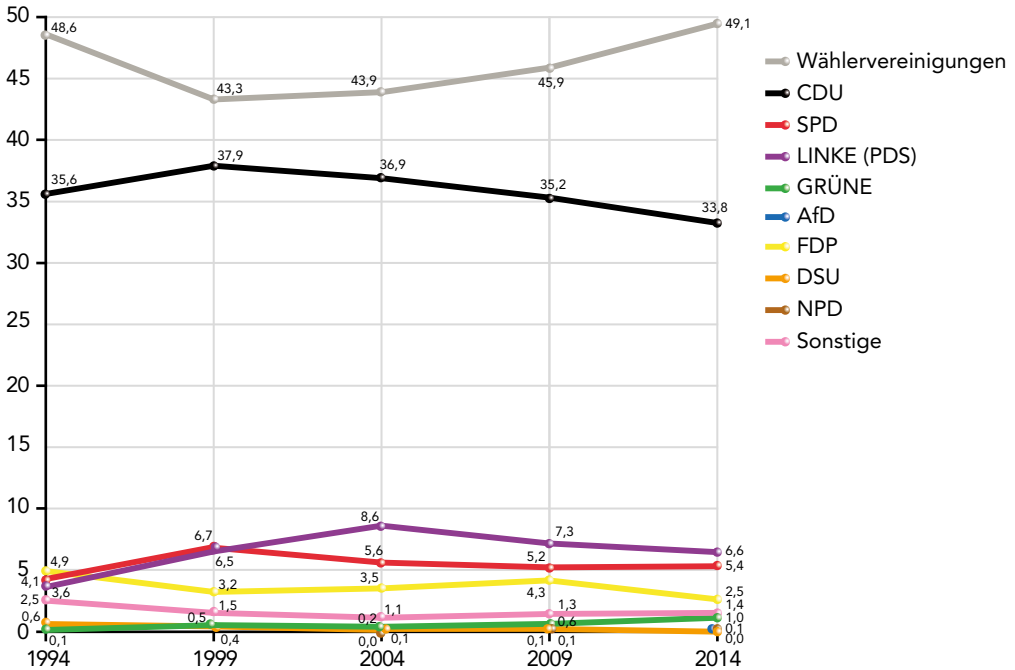
(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen)

Gibt es zum Beispiel lediglich einen Wahlvorschlag, so findet Mehrheitswahl statt. Dies bedeutet, dass die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt sind. Die Wähler müssen sich in einem solchen Fall nicht an den Wahlvorschlag halten, sondern können bis zu drei neue Bewerber namentlich auf dem Stimmzettel eintragen. Gibt es zu einer Wahl gar keinen Wahlvorschlag, so findet ebenfalls Mehrheitswahl statt. In diesem Fall muss der Wähler einen, zwei oder drei Bewerber auf dem Stimmzettel benennen. Die Benennung erfolgt formlos und muss lediglich eindeutig sein.

Ergebnisse der Wahlen zu den Ortschaftsräten in Sachsen

Verteilung der gültigen Stimmen in Prozent

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen



Grafik 2: Ortschaftsratswahlen 1994–2014

3.7 Stadtbezirke

Die Sächsische Gemeindeordnung sieht vor, dass Kreisfreie Städte sogenannte Stadtbezirke einführen können. In jedem Stadtbezirk wird dann ein Stadtbezirksbeirat eingerichtet. In der Kreisfreien Stadt Leipzig wurden zum Beispiel mit Ratsbeschluss aus dem Jahr 1992 Stadtbezirke eingeführt. Heute sind dies zehn Stadtbezirke mit Stadtbezirksbeiräten und insgesamt 63 Ortsteilen. Auch in Dresden gibt es Stadtbezirke mit

Stadtbezirksbeiräten. In Chemnitz, der dritten Kreisfreien Stadt in Sachsen, wurden keine Stadtbezirke eingerichtet.

Die Mitglieder eines Stadtbezirksbeirates müssen in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnhaft sein. Zu ihren Aufgaben zählt zum Beispiel die Beratung der Verwaltung. Sie besitzen zudem ein Anhörungsrecht gegenüber dem Gemeinderat und nehmen mit beratender Stimme an Ausschusssitzungen des Gemeinderates teil, wenn ihr Stadtbezirk von einem Vorhaben besonders betroffen ist.

Auf welchem Weg kann man nun Stadtbezirksbeirat werden? Die Sächsische Gemeindeordnung (**§ 71 Stadtbezirksbeirat**), bietet hierzu zwei Alternativen an:

„(1) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirats werden vom Gemeinderat aus dem Kreise der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte **bestellt**. Die Hauptsatzung kann abweichend von Satz 1 festlegen, dass die Stadtbezirksbeiräte in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrats geltenden Vorschriften **gewählt** werden. ...“ (Hervorhebungen nicht im Original).

In der ersten Variante werden die Stadtbezirksbeiräte also vom Stadtrat nach jeder Stadtratswahl benannt. Der Stadtbezirksbeirat muss dann parteipolitisch die Verhältnisse im Stadtrat widerspiegeln. Diese Variante hat die Stadt Leipzig gewählt, wo die Stadtbezirksbeiräte vom Stadtrat bestellt werden. Die Landeshauptstadt Dresden hat sich für die zweite Variante entschieden, also die Wahl von Stadtbezirksbeiräten durch die Bürgerschaft der jeweiligen Stadtbezirke.

3.8 Stadtbezirkswahlen

Durch Änderung der Hauptsatzung finden in den Stadtbezirken der Landeshauptstadt Dresden 2019 erstmals allgemeine Wahlen zu den Stadtbezirksbeiräten statt.

Aus der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden:
„§ 31 Gliederung des Stadtgebietes

- (1) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird in Stadtbezirke und Ortschaften gegliedert.
- (2) Die Stadtbezirke tragen die Namen „Altstadt“, „Neustadt“, „Pieschen“, „Klotzsche“, „Loschwitz“, „Blasewitz“, „Leuben“, „Prohlis“, „Plauen“ und „Cotta“. ...

§ 32 Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte

- (1) In den Stadtbezirken werden Stadtbezirksbeiträge gebildet. ...
- (6) Ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl (im Jahr 2019) werden die Stadtbezirksbeiräte nicht mehr bestellt, sondern in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrates geltenden Vorschriften gewählt. ...“

3.9 Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen und Ergebnisse

Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

Das wichtigste politische Amt in einer Gemeinde ist das des Bürgermeisters. In größeren Städten und den drei Kreisfreien Städten Sachsens führen die Bürgermeister den Titel Oberbürgermeister. Die Bürgermeister sind Leiter der Gemeindeverwaltung und Vorsitzende des Gemeinderates beziehungsweise Stadtrates. Die normale Amtszeit eines Bürgermeisters beträgt sieben Jahre. Zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehört es auch, dazu beizutragen, dass Beschlussmehrheiten im Gemeinderat zustande kom-

Zusammenfassung: Oberbürgermeister-/Bürgermeisterwahlen

Bürgermeister: Leiter der Gemeindeverwaltung und Vorsitzender des Gemeinderates

Amtsperiode: 7 Jahre

Wahlsystem: Mehrheitswahl (Personenwahl)

Stimmenanzahl: 1

Aktives Wahlrecht: Deutsche und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten und im Alter von mindestens 18 Jahren

Passives Wahlrecht: Deutsche und EU-Bürger im Alter von mindestens 18 Jahren mit Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis, bei hauptamtlichen Bürgermeistern ein Alter von zusätzlich höchstens 64 Jahren

men. Falls der Bürgermeister parteilos ist oder seine Partei oder Wählervereinigung nicht über eine ausreichende Mehrheit im Gemeinderat verfügt, kommt ihm oftmals die Funktion eines Moderators zwischen den Fraktionen zu. Er ist in diesen Fällen auch persönlich auf ein konstruktives Miteinander mit dem Gemeinderat angewiesen, um seine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten zu wahren.

Wahl des Bürgermeisters

Die sächsischen Bürgermeister werden direkt gewählt, das bedeutet, dass alle wahlberechtigten Bürger mit ihrer Stimme über die Besetzung des Bürgermeisteramtes entscheiden. Es kann bei Bürgermeisterwahlen zwei Wahlgänge geben. Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, wird eine Neuwahl notwendig. Bei der Neuwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen

*Hans-Georg Wehling
(Politikwissenschaftler)*

Die Direktwahl des Bürgermeisters „bedeutet nicht nur ein Mehr an bürgerlichen Beteiligungsmöglichkeiten, sie verstärkt auch erheblich die Durchsetzungskraft des Bürgermeisters, der vor den Rat mit dem Anspruch treten kann, seine Vorstellungen unter Berufung auf den Volkswillen durchzusetzen“.

(Kost/Wehling, Kommunalpolitik, S. 11)

Anlage 9
(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 4)
Stimmzettel Bürgermeister-/Landratswahl bei mehreren Wahlvorschlägen

Amtlicher Stimmzettel

¹ für die (Ober-)Bürgermeisterwahl	am	in	²
¹ für die Landratswahl	am	im Landkreis	²

- Sie haben eine Stimme (⊗).
- Sie können nur einem der Bewerber, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, ihre Stimme geben. Bitte tragen Sie hierzu in den Kreis hinter dem Namen dieses Bewerbers ein Kreuz (⊗) ein.
- Nicht mehr als eine Stimme vergeben! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Wahlvorschlag ³		
A-Partei APA	Herrmann , Michael, Bürgermeister Postleitzahl, Wohnort ⁴	☐
Wählervereinigung Z WZ	Schmidt , Yvonne Sandra, Angestellte Postleitzahl, Wohnort ⁴	☐
Bürgerfreunde	Linger , Uwe, Krankenpfleger Postleitzahl, Wohnort ⁴	☐
Müller	Müller , Ernst, Drechslermeister Postleitzahl, Wohnort ⁴	☐
usw.		☐

Abbildung 9: Musterstimmzettel für Bürgermeister-/Landratswahlen
bei mehreren Wahlvorschlägen (SächsKomWO 2018, Anlage 9)

Stimmen. Kommt es zu einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gewählt werden können Deutsche oder andere EU-Bürger, die das Wahlrecht besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind sowie höchstens 64 Jahre, wenn es sich um ein hauptamtliches Bürgermeisteramt handelt. Die Bürgermeister in Gemeinden von 5.000 und mehr Einwohnern sind hauptamtliche Beamte auf Zeit. In Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern werden die Bürgermeister zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt, nur in Ausnahmefällen können sie auch in kleineren Gemeinden hauptamtlich tätig sein.

Es können somit Bürgermeisterkandidaten aus allen EU-Staaten in einer Gemeinde antreten, der Wohnsitz in dieser Gemeinde ist nicht vorgeschrieben. Sie müssen allerdings die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Hieran wird deutlich, dass der Gesetzgeber das Bürgermeisteramt neben der Repräsentativfunktion als fachlich oder beruflich sehr anspruchsvoll einstuft. Ein Bürgermeisteramt soll deshalb allen fachlich geeigneten Bewerbern über die Gemeindegrenzen hinaus offenstehen.

Ein Bürgermeister darf nicht gleichzeitig als Gemeinderat fungieren. Auch ist es nicht möglich, dass Bürgermeister in leitender Funktion in einer für die Gemeinde zuständigen Aufsichtsbehörde beschäftigt sind oder als sonstige Bedienstete mit Aufgaben der Rechtsaufsicht der Gemeinde betraut sind.

Weil die Amtsdauer des Bürgermeisters (sieben Jahre) und die Wahlperiode des Gemeinderates (fünf Jahre) unterschiedlich sind, finden diese Wahlen fast immer zu unterschiedlichen Terminen statt. Hinzu kommt, dass Bürgermeister zum Beispiel wegen Krankheit ihre Amtsperiode manchmal vorzeitig beenden müssen. In einem solchen Fall müssen außerhalb des normalen Rhythmus Neuwahlen durchgeführt werden. Bürgermeisterwahlen finden deshalb nicht gleichzeitig in allen sächsischen Städten und Gemeinden statt.

4. Wahlen in Landkreisen

Zusammenfassung: Kreistagswahlen

Kreistag: Hauptorgan des Landkreises und Vertretung der Kreisbürgerschaft

Wahlperiode: 5 Jahre

Wahlsystem: Verhältniswahl

Stimmenanzahl: 3

Aktives Wahlrecht: Deutsche und EU-Bürger mit Wohnsitz im Landkreis seit mindestens drei Monaten und im Alter von mindestens 18 Jahren

Passives Wahlrecht: Deutsche und EU-Bürger mit Wohnsitz im Landkreis seit mindestens drei Monaten und im Alter von mindestens 18 Jahren

4.1 Aufgaben und Zusammensetzung der Kreistage

Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat, Behörde des Landkreises ist das Landratsamt. In der Sächsischen Landkreisordnung ist festgelegt: „Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan des Landkreises.“ Gemäß dem Demokratieprinzip ist damit der Kreistag das zentrale Entscheidungsgremium auf Kreisebene. Weil Landkreise zur Ebene der kommunalen Selbstverwaltung zählen, sind sie - wie die Gemeinden - im Sinne der Gewaltenteilung der Verwaltung, beziehungsweise der Exekutive zuzuordnen. Aus diesem Grunde spricht man auch bei Kreistagen eigentlich nicht von Parlamenten, sondern von kommunalen Vertretungsorganen. Die Beschlüsse, die in diesen Organen gefasst werden, lauten entsprechend Satzungen.

Sächsische Landkreisordnung (§ 2,1)

„Die Landkreise erfüllen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, alle überörtlichen und alle die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinde übersteigenden Aufgaben in eigener Verantwortung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben schaffen die Landkreise die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.“

Die Landkreise erfüllen überörtliche kommunale Aufgaben. Dies sind Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigen. Hierunter können ganz oder teilweise KFZ-Zulassungen, Gewässerschutz, Gewässernutzung, Raumordnung, Abfallentsorgung, Impfberatung und vieles mehr genannt werden. Ebenso wie die Gemeinden erfüllen auch die Landkreise gesetzliche Pflicht- und Weisungsaufgaben für die übergeordneten politischen Ebenen.

Die Sitzstärke der Kreistage, also die Anzahl an gewählten Kreisträten bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Landkreise:

- 74 Kreisträte bei bis zu 180.000 Einwohnern
- 80 Kreisträte bei bis zu 220.000 Einwohnern (Nordsachsen)
- 86 Kreisträte bei bis zu 260.000 Einwohnern (Vogtland, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis Leipzig, Meißen, Görlitz)
- 92 Kreisträte bei bis zu 300.000 Einwohnern
- 98 Kreisträte bei mehr als 300.000 Einwohnern (Zwickau, Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Bautzen).

Der Bevölkerungsrückgang in vielen sächsischen ländlichen Regionen hat bereits zu einer personellen Verkleinerung von drei Kreistagen geführt.

Sächsische Landkreisordnung (§ 24)

„(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Angelegenheiten überträgt. ...
(3) Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.“

4.2 Kreistagswahlen und Ergebnisse

Wahlgebiet der Kreistagswahlen sind die Landkreise. Mitglieder des Kreistages sind die gewählten Kreisträte. Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages. Ein Landrat kann jedoch nicht gleichzeitig das Amt eines Kreistrates wahrnehmen. Es gelten die Regeln der Verhältniswahl. Der Kreistag wird für eine Wahlperiode von fünf Jahren gewählt.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche oder EU-Bürger, der seinen Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im

Kreistagswahlergebnisse im Freistaat Sachsen

(einschließlich der Wahlen zu den Stadträten der Kreisfreien Städte)

Verteilung der gültigen Stimmen in Prozent

Wahljahr/Partei	1990	1994	1999	2004	2008*	2014*	2019*
CDU	44,6	38,6	44,5	38,4	39,5	40,5	28,8
SPD	14,7	21,0	18,7	13,6	11,5	11,4	8,3
PDS/Linke	11,6	16,7	19,2	21,6	18,7	16,6	11,2
FDP	7,5	6,3	5,2	7,2	8,3	5,3	5,7
Grüne	4,5	7,7	3,7	5,2	3,1	4,1	6,1
DSU	7,2	3,6	2,2	2,2	1,5	0,5	0,2
NPD	–	–	0,2	0,9	5,1	4,6	1,0
AfD	–	–	–	–	–	5,4	23,7
WV	–	5,3	6,1	10,1	12,1	11,4	14,7
Sonstige	9,9	0,8	0,4	1,0	0	0,2	0,3

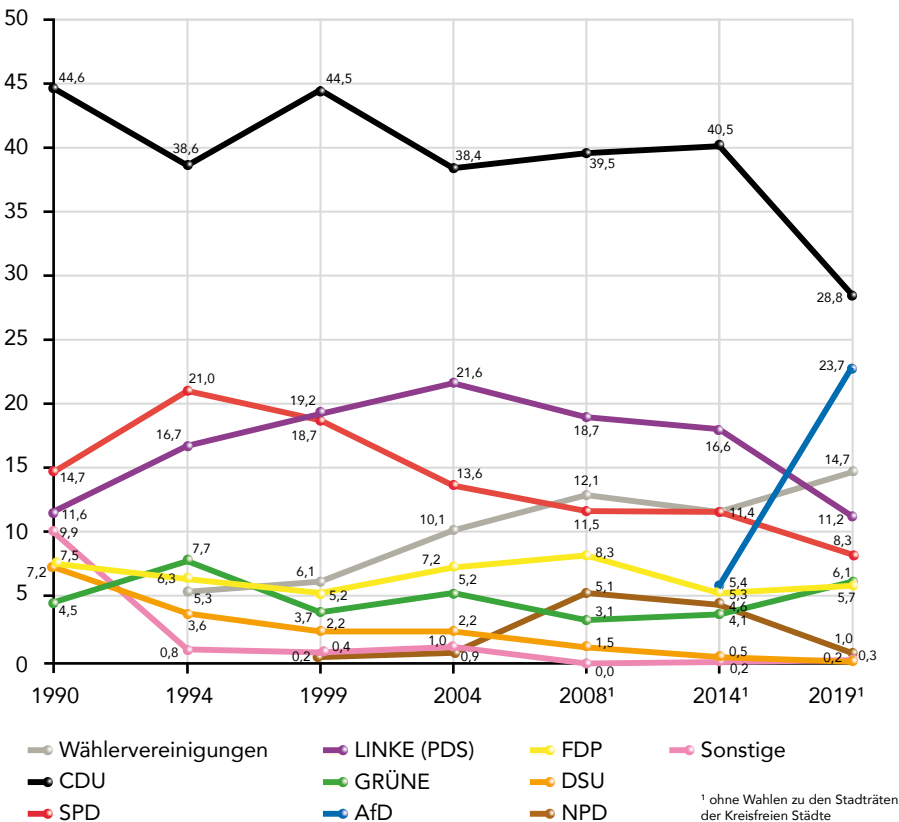
Tabelle 6: Ergebnisse der Kreistagswahlen 1990–2019, *ohne Stadtratswahlen der Kreisfreien Städte (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen)

Landkreis hat. Unterhält ein Bürger mehrere Wohnsitze, so besteht das Wahlrecht nur am Hauptwohnsitz. EU-Bürger mit mehreren Wohnsitzen sind nur wahlberechtigt, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben. Nicht wahlberechtigt sind Bürger und EU-Bürger, denen das Wahlrecht entzogen worden ist.

Die Regeln zur Durchführung von Kreistagswahlen sind beinahe identisch mit denen Kreisfreier Städte. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen: Hierbei können drei oder weniger Kandidaten eine bis drei Stimmen

erhalten. In Landkreisen wird das Wahlergebnis nach den Regeln ausgezählt, wie sie bezüglich der Kreisfreien Städte bereits beschrieben wurden. Es findet eine Wahl in Wahlkreisen statt. In jedem Wahlkreis treten Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen an.

Kreistagswahlergebnisse in Sachsen
(einschließlich der Wahlen zu den Stadträten der Kreisfreien Städte)
Verteilung der gültigen Stimmen in Prozent; Quelle: Statist. Landesamt Sachsen



Grafik 3: Kreistagswahlen 1990–2019

4.3 Landratswahlen

Zusammenfassung: Landratswahlen

Landrat: Leiter der Kreisverwaltung und Vorsitzender des Kreistages

Amtsperiode: 7 Jahre

Wahlsystem: Mehrheitswahl (Personenwahl)

Stimmenanzahl: 1

Aktives Wahlrecht: Deutsche und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten und im Alter von mindestens 18 Jahren

Passives Wahlrecht: Deutsche und EU-Bürger im Alter von mindestens 27 und höchstens 64 Jahren mit Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis

Aufgaben des Landrates

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistags und Leiter der Kreisverwaltung. Damit nimmt er die höchste Position im Landkreis ein. Da der Landrat direkt von der Bürgerschaft gewählt wird, kommt ihm durch diese Legitimation ein erhebliches politisches Gewicht zu. Obwohl der Landrat in erster Linie ausführendes Organ der Beschlüsse des Kreistages ist, verfügt er in der Praxis über so viel politisches Gewicht, dass er auf die Geschicke des Landkreises einen starken Einfluss nimmt. Er benötigt für eigene politische Initiativen oder zur Durchsetzung seiner politischen Ziele immer eine Mehrheit im Kreistag. Aus dem Zusammenhang der parteipolitischen Zugehörigkeit des Landrates und den politischen Mehrheitsverhältnissen im Kreistag ergibt sich, ob der Landrat mit einer sicheren Mehrheit oder einer wechselnden Mehrheit arbeiten kann. Dies gilt entsprechend auch für Bürgermeister und Oberbürgermeister. Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte verfügen allerdings normalerweise über das größere politische Gewicht, da Landräte in der Regel

Sächsische Landkreisordnung (§ 49,3)

„Weisungsaufgaben erledigt der Landrat in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen. Satz 1 gilt auch, wenn der Landkreis in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist. ...“



Abbildung 10: Der Sitz des Landratsamtes Nordsachsen befindet auf Schloss Hartenfels in Torgau (Foto: Wolkenkratzer 2012, CC BY-SA 3.0)

auf die ebenfalls direkt gewählten Bürgermeister ihrer kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht nehmen müssen und von der Öffentlichkeit weniger stark wahrgenommen werden.

Der Landrat ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtsdauer beträgt sieben Jahre. Bei den Landratswahlen vom 7. Juni 2015 waren in allen zehn sächsischen Landkreisen Bewerber der CDU erfolgreich.

Wahlregeln für Landratswahlen

Das aktive Wahlrecht zu den Landratswahlen genießen analog zu den Kreistagswahlen alle deutschen und andere EU-Bürger mit mindestens dreimonatigem (Haupt-)Wohnsitz im Landkreis und einem Alter von mindestens 18 Jahren. Landratswahlen sind Personenvahlen. Sie werden nach den Prinzipien der Mehrheitswahl durchgeführt: Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Erringen alle Kandidaten im ersten Wahlgang weniger als 50 % der Stimmen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, um Landrat zu werden. Ergibt sich eine Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang, dann entscheidet das Los.

Gewählt werden kann jeder Deutsche oder Bürger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (passives Wahlrecht), der mindestens 27 Jahre alt ist und höchstens 64 Jahre. Er muss die Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht gewählt werden können Bürger, denen das Wahlrecht entzogen worden ist. Ein Landrat kann auch nicht gleichzeitig Bediensteter des Landkreises oder der oberen oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden sein

5. Landtagswahlen im Freistaat Sachsen

Zusammenfassung: Landtagswahlen

Sächsischer Landtag: Oberstes Gesetzgebungsorgan des Freistaates Sachsen

Sitz: Landeshauptstadt Dresden

Legislaturperiode: höchstens 5 Jahre

Sitzstärke: 120 Abgeordnete (im Normalfall)

Wahlsystem: Verhältniswahl mit Elementen der Personenwahl

Stimmenanzahl: 2 Stimmen (Erst- und Zweitstimme)

Wahlkreise: 60 (= 60 Direktmandate)

Aktives Wahlrecht: Deutsche mit Wohnsitz im Freistaat Sachsen seit mindestens drei Monaten und im Alter von mindestens 18 Jahren

Passives Wahlrecht: Deutsche mit Wohnsitz im Freistaat Sachsen seit mindestens 12 Monaten und im Alter von mindestens 18 Jahren

5.1 Verfassungsgefüge des Freistaates Sachsen

Die politische Ordnung im Freistaat Sachsen basiert auf der Verfassung des Freistaates Sachsen. Die Verfassung wurde nach der Friedlichen Revolution formuliert und 1992 vom Sächsischen Landtag verabschiedet. Die politische Ordnung im Freistaat ist gleichzeitig an die bundesstaatlichen Vorgaben des Grundgesetzes gebunden. Hierzu zählen unter anderem die Prinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Sozialstaatlichkeit und der Subsidiarität im Sinne von kom-

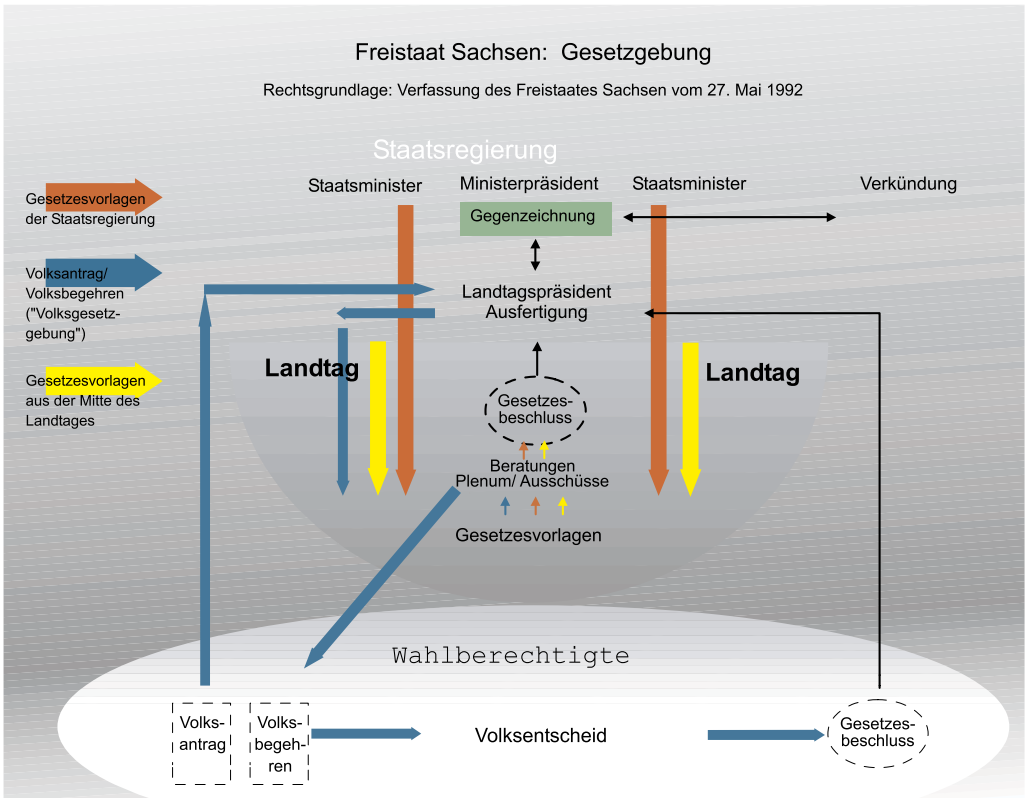


Abbildung 11: Gebäudekomplex des Sächsischen Landtags in Dresden
(Foto: Steffen Giersch)

Verfassung des Freistaates Sachsen, Art. 3,2

„Die Gesetzgebung steht dem Landtag oder unmittelbar dem Volk zu. Die vollziehende Gewalt liegt in der Hand von Staatsregierung und Verwaltung. Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt.“

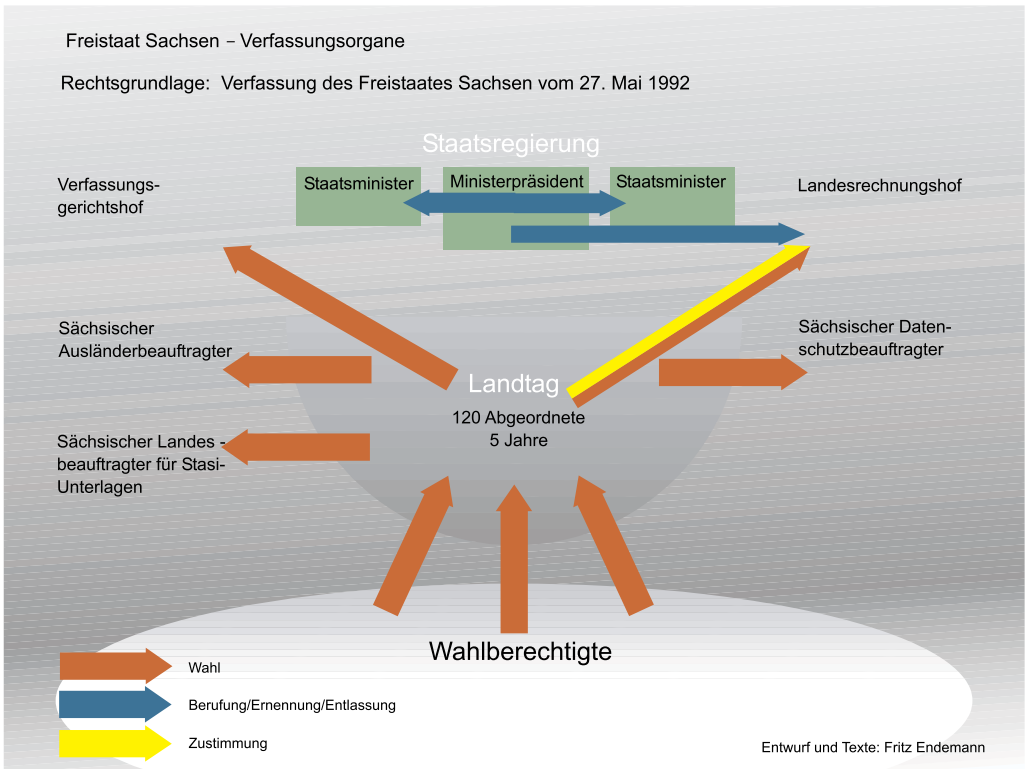
munaler Selbstverwaltung. Falls sich ein Widerspruch zwischen Landesrecht und Bundesrecht ergibt, ist das Bundesrecht bindend. In allen Bereichen, die im Grundgesetz nicht ausdrücklich der Bundespolitik zugewiesen werden, gilt die Zuständigkeit der Länder. Man spricht in diesem Zusammenhang von Gesetzgebungskompetenzen des Bundes einerseits und der Länder andererseits. Der Bund hat Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen, die im Grundgesetz als solche benannt sind, die Länder haben Gesetzgebungskompetenz in allen übrigen Politik-Bereichen. Die Gesetzgebungskompetenzen der Landesparlamente werden im Vergleich zur Bundesgesetzgebung als **ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder** bezeichnet. Gesetzesvorhaben unter anderem



Grafik 4: Gesetzgebungsverfahren im Freistaat Sachsen

in folgenden Bereichen sind Ländersache und werden in den Landtagen verabschiedet: Kultur, Religionsgemeinschaften, Hochschulen, Schulen, allgemeines Polizeiwesen, Gesundheitswesen, Fernsehen, Radio, Kommunalrecht, Versammlungsrecht.

Die politische Ordnung im Freistaat Sachsen kennt die typischen drei staatlichen Gewalten: Die gesetzgebende Gewalt (Legislative) mit dem Sächsischen Landtag als Gesetzgebungsorgan; die vollziehende Gewalt (Exekutive) mit der Sächsischen Staatsregierung als oberstem Exekutivorgan und die rechtsprechende Gewalt (Judikative) mit dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof als höchstem Organ der Rechtsprechung.



Grafik 5: Verfassungsorgane des Freistaates Sachsen

Diese drei staatlichen Gewalten sind durch die Bestimmungen der Verfassung eng miteinander verschränkt, was bedeutet, dass sie zum Funktionieren des politischen Systems voneinander abhängig und miteinander verbunden sind. So wählt der Sächsische Landtag den Ministerpräsidenten, also den Chef der Staatsregierung, und auch die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes. Die Staatsregierung kann Gesetzesanträge im Sächsischen Landtag einbringen und die Mitglieder der Staatsregierung können gleichzeitig Mitglieder des Landtages sein. Urteile des Verfassungsgerichtshofes sind auch für den Sächsischen Landtag bindend. Seit 1990 führt das Land Sachsen den Traditionstitel Freistaat. Er bedeutet staatsrechtlich soviel wie Re-

publik, also Nicht-Monarchie und erinnert an die Einführung der parlamentarischen Demokratie in Sachsen nach dem Ersten Weltkrieg. Der Begriff Freistaat soll aber auch das Selbstbewusstsein des teilsouveränen Staates Sachsen im föderalen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland betonen. In Anlehnung hieran und an die Geschichte lauten politische und Verwaltungsbezeichnungen oftmals anders als in den übrigen deutschen Ländern, so zum Beispiel Staatsregierung, Staatsministerium, Staatsverwaltung und Staatshaushalt oder Staatsbetrieb und Staatsstraße.

In Sachsen wird der Begriff Freistaat oder Staatsverwaltung ausschließlich für die staatliche Ebene vom Sächsischen Landtag bis zur Landesdirektion verwendet. Die kommunale Selbstverwaltung von Gemeinden und Landkreisen zählt also nicht hierzu.

5.2 Wahlrecht, Wahlgebiet und Wahlkreise

Die Regeln für die Landtagswahlen im Freistaat Sachsen unterscheiden sich stark von denen der Gemeinderats- und Kreistagswahlen. Landtagswahlen ähneln den Bundestagswahlen. Es wurden hierbei zwei grundlegende Modelle kombiniert: Die **Wahl von Personen**, also einzelnen Politikern, und die **Wahl von Parteien** oder sogenannten Parteilisten, also Kandidatenlisten der einzelnen Parteien. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im Sächsischen Wahlgesetz (Sächs WahlG) und die organisatorischen Regeln in der Landeswahlordnung (SächsLWO) festgelegt.

Die Abgeordneten des Sächsischen Landtags werden durch eine „mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl“ gewählt. Dies bedeutet, dass die Landtagswahlen gleichzeitig Personenwahlen und Parteienwahlen sind. Und das zeigt sich konkret darin, dass jeder Wähler **zwei Stimmen** zu vergeben hat. Mit der Erst-

Auszug: Sächsisches Wahlgesetz, § 20

„(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein. ...

(3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. ...“

stimme wird eine Person gewählt, mit der Zweitstimme eine Partei. Die Hälfte der Abgeordneten des Sächsischen Landtages wird über die Erststimme (60 Sitze), die andere Hälfte über die Zweitstimme gewählt (weitere 60 Sitze).

**Auszug: Sächsisches
Wahlgesetz, § 27,1**

„(1) Eine Landesliste
kann nur von einer Partei
eingereicht werden. Die
Verbindung von Wahl-
vorschlägen mehrerer
Parteien und die Auf-
stellung gemeinsamer
Wahlvorschläge ist nicht
zulässig. ...“

Erststimme

Die Erststimme entscheidet über die Wahl eines Wahlkreiskandidaten, der mit einfacher Mehrheit gewählt ist. Dies entspricht dem Modell der Mehrheitswahl. Bei Landtagswahlen ist Sachsen in 60 Wahlkreise eingeteilt. In jedem Wahlkreis können sich Kandidaten unterschiedlicher Parteien oder auch Einzelkandidaten ohne Parteibindung als Wahlkreiskandidaten aufstellen lassen. Jeder Wähler vergibt seine Erststimme an einen Kandidaten seines Wahlkreises. Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen in einem Wahlkreis erhält, gewinnt seinen Wahlkreis und damit ein Direktmandat als Abgeordneter des Sächsischen Landtages. Weil sich in einem Wahlkreis praktisch immer mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stellen, genügt in der Regel ein Stimmenanteil von 35 bis 40%, um die Wahl zu gewinnen. Aus den 60 sächsischen Landtagswahlkreisen werden dann nach Auszählung der Stimmen 60 Abgeordnete ins Landesparlament entsandt. Dies entspricht der Hälfte der vorgesehenen Abgeordnetenzahl des Sächsischen Landtages.

Zweitstimme

Bei der Abgabe seiner Zweitstimme hat der Wähler zwischen verschiedenen Parteien zu wählen, nicht zwischen einzelnen Personen. Allerdings sind hinter der Parteibezeichnung auf dem Stimmzettel jeweils die Spitzenkandidaten der Parteien aufgelistet. Die Zweitstimme wird deshalb auch Listenstimme genannt. Diese Regelungen entsprechen dem Modell der Verhältniswahl.

Anlage 17
(zu § 24 Abs. 3 und § 39 Abs. 1)

Stimmzettelmuster
- Mindestens DIN A4 -

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis _____
am _____

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl
einer/eines
Wahlkreisabgeordneten

Direktstimme

1	Schmidt, Matthias Diplomingenieur Dresden	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	
2	Richter, Anja Studentin Dresden	PDS Partei des Demokratischen Sozialismus	
3	Schulze, Bernd Dreher Dresden	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
4	Sommer, Brigitte Mitglied des Sächsischen Landtages Dresden	GRÜNE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	
5	Dr. Müller-Vorberger, Susanne Rechtsanwältin Dresden	FDP Freie Demokratische Partei – Die Liberalen	
7	Kasper, Johannes Bäcker Dresden	 Wählergruppe Kasper	



hier 1 Stimme

für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze
insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Listenstimme

	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Markus Karg, Karin Becker, Anke Liebold, Dirk Heyer, Verena Bochmann-Paul	1
	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus Andreas Frey, Carsten Schmidt, Mandy Meier, Arthur Winter, Tom Müller	2
	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Uwe Anders, Manfred Bauer, Annegret Süß, Heike Engel, Thomas Moritz	3
	GRÜNE	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Katrin Schulze-Grün, Claus Hofmeister, Anette Schön, Tobias Heinz, Martin Zeh	4
	FDP	Freie Demokratische Partei – Die Liberalen Katja Hansen, Peter Meyer, Frederic Witt, Sonja Adam, Sabine vom Berg	5
	PBC	Partei Bibeltreuer Christen Ursula Frantz, Hans-Theo Kauffmann, Albert Klein, Rudi Hoffmann, Pia Sauer	6

Abbildung 12: Musterstimmzettel: Landtagswahlen (SächsLWO, Anlage 17)

**Auszug: Sächsisches
Wahlgesetz, § 1**

„(1) Der Sächsische Landtag (Landtag) besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 120 Abgeordneten. ...“

Die Zweitstimme entscheidet über die parteipolitische Zuteilung aller 120 Sitze im Landtag. Hier stehen die Mandatsanteile im Landtag im direkten Verhältnis zu den Stimmenanteilen der einzelnen Parteien bei der Wahl. Erhält eine Partei also 40 % der Zweitstimmen, so stehen ihr auch 40% aller Abgeordnetensitze im Parlament zu.

Mitglieder des Landtages und vorzeitige Auflösung

Der Sächsische Landtag umfasst im Normalfall 120 Sitze, die Inhaber eines Landtagssitzes nennt man Abgeordnete, Landtagsabgeordnete oder Mitglieder des Sächsischen Landtages (MdL). Weil ein Landtagsabgeordneter im Auftrag und stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger handelt, spricht man auch von Mandat (= Auftrag; aus dem lateinischen „mandare“ = beauftragen) oder Mandatsträger (Beauftragter).



Abbildung 13: Plenarsaal des Sächsischen Landtags (Foto: Steffen Giersch)

Weitere Bezeichnungen für Abgeordnete sind Volksvertreter oder Parlamentarier. Aufgrund ihrer verfassungsmäßig hochrangigen Stellung genießen Landtagsabgeordnete außergewöhnliche Schutzrechte. So können Mitglieder des Landtages zum Beispiel nur mit Einwilligung des Landtages während einer Legislaturperiode gerichtlich verfolgt oder strafrechtlich belangt werden. Dies dient unter anderem dem Zweck, dass ihre Arbeit nicht durch politisch motivierte außerparlamentarische Aktionen und Intrigen behindert wird. Die Legislaturperiode des Sächsischen Landtages dauert in der Regel fünf Jahre. Ganz im Unterschied zum Deutschen Bundestag kann sich der Sächsische Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder selbst auflösen (SächsVerf, Art. 58) und dadurch vorzeitige Neuwahlen herbeiführen.

5.3 Stimmenzählung und Ergebnisse

Im Freistaat Sachsen finden die Landtagswahlen an einem Sonntag statt, die Wahllokale sind an diesem Tag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Es wird in 60 Wahlkreisen gewählt; für jeden Wahlkreis gibt es einen eigenen Stimmzettel. Die Wahl erfolgt in sogenannten Wahllokalen, die in der Regel in Schulgebäuden, Rathäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden alle Erststimmen und Zweitstimmen in den Wahllokalen ausgezählt und dem Landeswahlleiter mitgeteilt. Anschließend werden die Erststimmen je Wahlkreis nach Kandidaten zusammengezählt. Die 60 Kandidaten, die in den 60 Wahlkreisen jeweils die meisten Stimmen bekommen haben, sind Wahlkreissieger und ziehen mit einem Direktmandat in den Sächsischen Landtag ein.

**Auszug: Sächsisches
Wahlgesetz, § 6**

„(1) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Listenstimmen erhalten oder in mindestens zwei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben.

(2) Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl jener erfolgreichen Wahlkreisbewerber (Direktkandidaten) abgezogen, die nicht von einer nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen worden sind.

(3) Die nach Absatz 2 verbleibenden Sitze werden auf die gemäß Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Parteien nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt: ...“

Die Ermittlung des Zweitstimmenergebnisses ist komplizierter. Zuerst werden alle Zweitstimmen für das gesamte Wahlgebiet, also den ganzen Freistaat Sachsen zusammengezählt. Anschließend wird die **Fünf-Prozent-Klausel** angewendet, die besagt, dass Parteien, beziehungsweise Landeslisten von Parteien, die weniger als 5 % der abgegebenen Zweitstimmen erhalten haben, bei der Sitzverteilung unberücksichtigt bleiben. Ausnahme: Wenn eine Partei zwei Direktmandate errungen hat, aber mit ihrem Zweitstimmenanteil unter der Fünf-Prozent-Hürde liegt, so stehen ihr aufgrund einer Sonderbestimmung trotzdem die anteiligen Listenplätze zu.

Die **Auszählverfahren** insbesondere bei Landtags- und Bundestagswahlen erwecken bei vielen Bürgern den Eindruck, unnötig kompliziert zu sein. Sie dienen jedoch dem Anspruch, ein rechnerisch eindeutiges Ergebnis herbeizuführen und möglichst selten auf das Mittel der Zuteilung durch Los zurückgreifen zu müssen. Praktisch ergeben sich am Ende jeder Wahl keine ganzen Zahlen im Verhältnis von Stimmen und Sitzen. Wären zum Beispiel 10 Sitze auf zwei Parteien mit 60.000 und 40.000 Stimmen von insgesamt 100.000 abgegebenen Stimmen zu verteilen, so wäre das Ergebnis (6 bzw. 4 Sitze) einfach zu errechnen. Doch bereits bei einer Verteilung von 55.000 zu 45.000 Stimmen bliebe die Frage zu klären, wer den 6. bzw. 5. Sitz bekommt. Um dieses Rundungsproblem möglichst nicht durch Losglück sondern durch ein mathematisches Verfahren entscheiden zu müssen, wurden spezielle Zählverfahren entwickelt. Bei Wahlen zum Sächsischen Landtag kommt das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, einem belgischen Mathematiker zur Anwendung. Dies ist im Sächsischen Wahlgesetz, § 6 festgeschrieben.

Wahlergebnisse zum Sächsischen Landtag, 1990–2014

Zweitstimmenanteile in Prozent und Sitze

	1990	1994	1999	2004	2009	2014
CDU	53,8 92 Sitze	58,1 77 Sitze	56,9 76 Sitze	41,1 55 Sitze	40,2 58 Sitze	39,4 59 Sitze
DIE LINKE (PDS)	10,2 17 Sitze	16,5 21 Sitze	22,2 30 Sitze	23,6 31 Sitze	20,6 29 Sitze	18,9 27 Sitze
SPD	19,1 32 Sitze	16,6 22 Sitze	10,7 14 Sitze	9,8 13 Sitze	10,4 14 Sitze	12,4 18 Sitze
Bündnis 90/ Grüne	5,6 10 Sitze	4,1	2,6	5,1 6 Sitze	6,4 9 Sitze	5,7 8 Sitze
FDP	5,3 9 Sitze	1,7	1,1	5,9 7 Sitze	10,0 14 Sitze	3,8
NPD	0,7	–	1,4	9,2 12 Sitze	5,6 8 Sitze	4,95
AfD	–	–	–	–	–	9,7 14 Sitze
Freie Wähler	–	–	–	–	–	1,6
Tierschutz- partei	–	–	–	1,6	2,1	1,1
Piraten	–	–	–	–	1,9	1,1
Die PARTEI	–	–	–	–	–	0,7
DSU	3,6	0,6	0,4	0,5	0,2	0,2
Sonstige	1,7	2,4	4,7	3,2	2,6	0,45
Wahlbet.	72,8	58,4	61,1	59,6	52,2	49,1
Sitze	160	120	120	124	132	126

Tabelle 7: Sächsischer Landtag 1990–2014 (Quelle: Statistisches Landesamt)



Überhangmandate

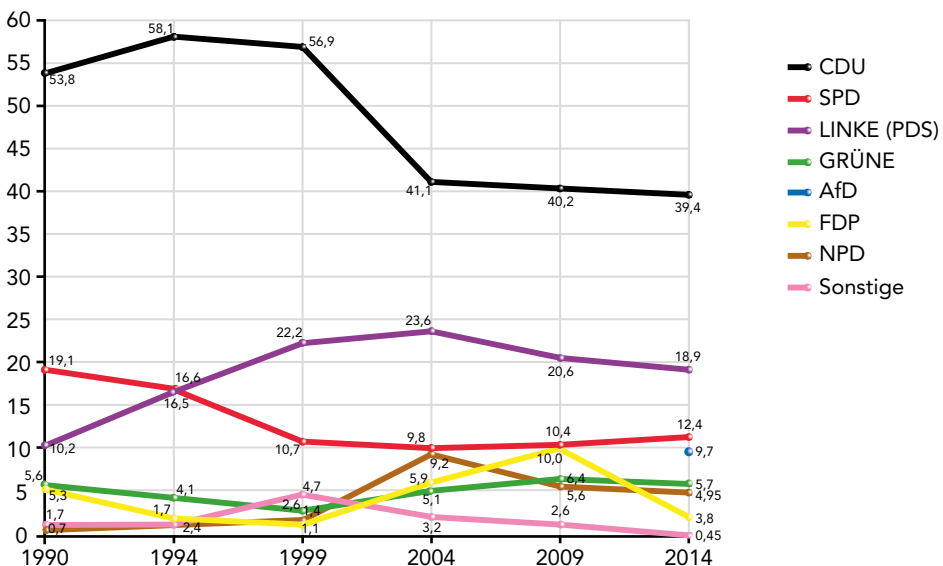
Sogenannte Überhangmandate sind Parlamentssitze einer Partei, die über die ermittelte Sitzanzahl nach Zweitstimmen hinausgehen. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine Partei nach Zweitstimmenauszählung einen Anspruch auf 50 der 120 Landtagssitze hätte, sich tatsächlich aber 52 Sitze ergäben. Dies kommt zustande, wenn die Anzahl der gewonnenen Direktmandate (zum Beispiel 52) einer Partei die Anzahl der ihr insgesamt zustehenden Sitze nach der Zweitstimmenauszählung übersteigt.

Der entsprechende Passus im Sächsischen Wahlgesetz (§ 6,6) lautet: „In den Wahlkreisen errungene Direktmandate verbleiben einer Partei auch dann, wenn die Summe dieser Sitze die nach den Absätzen 3 und

Landtagswahlergebnisse in Sachsen

Zweitstimmenanteil in Prozent

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen



Grafik 6: Landtagswahlen 1990–2014



4 [gemeint sind die Listensitze nach d'Hondt, WR] ermittelte Zahl übersteigt (Überhangmandate). Die übrigen Landeslisten erhalten Ausgleichsmandate, wenn auf sie höhere Höchstzahlen entfallen als auf das letzte Überhangmandat. Die Zahl der Ausgleichsmandate darf die der Überhangmandate nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten ... erhöht sich um die Zahl der Überhang- und Ausgleichsmandate.“

Dem Sächsischen Landtag gehören seit den Landtagswahlen von 2014 insgesamt 126 Abgeordnete an. Zur regulären Anzahl von 120 Sitzen kamen drei Überhangmandate der CDU hinzu, die durch jeweils ein Zusatzmandat für die Fraktionen von Die Linke, SPD und AfD ausgeglichen wurden.

6. Bundestagswahlen im Freistaat Sachsen

Zusammenfassung

Deutscher Bundestag: Oberstes Gesetzgebungsorgan der Bundesrepublik Deutschland

Sitz: Bundeshauptstadt Berlin

Wahl-/Legislaturperiode: höchstens 4 Jahre

Sitzstärke: 598 Abgeordnete (im Normalfall)

Wahlsystem: Verhältniswahl mit Elementen der Personenwahl

Stimmenanzahl: 2 Stimmen (Erst- und Zweitstimme)

Wahlkreise: 299 (= 299 Direktmandate)

Aktives Wahlrecht: Deutsche, mindestens 18 Jahre alt

Passives Wahlrecht: Deutsche, mindestens 18 Jahre alt

6.1 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland orientiert sich am Prinzip der Teilung staatlicher Macht. Diese **Gewaltenteilung** bezieht sich zum einen auf die Kompetenzverteilung zwischen den Ländern und dem Bund (vertikale Gewaltenteilung). Zum anderen ist die Staatsgewalt jeweils auf der Länderebene und der Bundesebene dreigeteilt (horizontale Gewaltenteilung).

horizontale →
Gewaltenteilung
vertikale ↓

	Gesetzgebende Gewalt (Legislative)	Vollziehende Gewalt (Exekutive)	Richterliche Gewalt (Judikative)
Bundesebene Bundesrepublik Deutschland	Bundesgesetze Bundestag und Bundesrat	Bundesverwaltung Bundesregierung, Bundesministerien usw.	Bundesgerichte Bundesverfassungsgericht u. a.
Landesebene Freistaat Sachsen	Landesgesetze Sächsischer Landtag	Landesverwaltung Sächsische Staatsregierung, Staatsministerien usw.	Landesgerichte Verfassungsgericht des Freistaates Sachsen u. a.

Tabelle 8: Horizontale und vertikale Gewaltenteilung

Der Artikel 20 des Grundgesetzes ist neben den Grundrechtsartikeln der wichtigste und beschreibt die Grundlagen der Staatsorganisation: „(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. ... “

Hier werden die vier Grundprinzipien des deutschen Staatswesens benannt: **Demokratie, Sozialstaatlichkeit, Bundesstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit**. Die vertikale Gewaltenteilung laut Grundgesetz besagt, dass die Länder das Recht zur Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz dies nicht dem Bund zuschreibt.

Die Festlegung der Bundeszuständigkeiten erfolgt unter anderem durch die Artikel 73 und 74 des Grundgesetzes. Hierzu gehören zum Beispiel die auswärtigen An-



Abbildung 14: Blick über die Spree Richtung Reichstagsgebäude mit Kuppel und davor dem Sitz der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft im ehemaligen Reichspräsidentenpalais (© Deutscher Bundestag/Julia Kummerow).

gelegenheiten beziehungsweise die Außenpolitik (vgl. Bundesminister des Äußeren) und die Verteidigungspolitik (vgl. Bundeswehr). Die Länder sind zum Beispiel zuständig für die Schulpolitik (vgl. Kultusministerien) und die Kommunalaufsicht.

Die horizontale Gewaltenteilung ist erkennbar in den Zuständigkeiten der Verfassungsorgane. Diese sind getrennt nach: Gesetzgebung oder Legislative (Landtag bzw. Bundestag und Bundesrat), Vollziehender Gewalt oder Exekutive (Staatsregierung bzw. Bundesregierung), Rechtsprechung oder Judikative (Landesgerichte und Bundesgerichte).

Auch auf der Bundesebene sind die staatlichen Gewalten miteinander verschränkt und damit auf Zusam-

menarbeit angewiesen. So wird der Bundeskanzler als Chef der Exekutive vom Deutschen Bundestag, also dem Zentrum der Legislative, gewählt. Die Bundesregierung kann neben Bundestag und Bundesrat auch Gesetzesvorhaben in den Bundestag einbringen. Des Weiteren werden die Richter des Bundesverfassungsgerichtes über den Bundestag gewählt.

6.2 Aufgaben des Deutschen Bundestages

Mit der Bundestagswahl übertragen die Wähler den Abgeordneten für eine Wahlperiode von vier Jahren den Auftrag oder das Mandat, Bundespolitik zu gestalten und ihre Interessen zu vertreten. Das Grundgesetz schreibt hierbei vor, dass die Abgeordneten allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und nicht ihren Parteien oder einem bestimmten Wählerauftrag. Insbesondere die direkt gewählten Wahlkreisabgeordneten haben zu berücksichtigen, dass sie alle Wähler ihres Wahlkreises repräsentieren, nicht nur diejenigen, denen sie ihre Wahl verdanken.

Die wichtigste Aufgabe des Bundestages ist die Gesetzgebung. Es gibt zwei wichtige Gruppen von Bundesgesetzen: Gesetze, die ausschließliche Angelegenheiten des Bundes betreffen, und Gesetze, die die Interessen der Länder berühren.

Ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

Diese Gesetzesvorhaben benötigen eine Mehrheit im Bundestag und beziehen sich unter anderem auf die Bereiche Außenpolitik, Verteidigungspolitik, Staatsangehörigkeit, Pass- und Meldewesen, Außenhandel, Zoll, Luftverkehr, Post, Telekommunikation, Terrorismusbekämpfung, Kernenergie. Der Bundesrat ist in diesen Gesetzgebungsprozess eng mit eingebunden. Er kann

Klaus Schubert/
Johannes Keil
(Politikwissenschaftler)

„Der Bundesrat ist die zweite Kammer der Gesetzgebenden Gewalt auf Bundesebene und damit eines der fünf ständigen Verfassungsorgane des Bundes. Er ist die zentrale Institution des deutschen Föderalismus, die Länder auf Bundesebene politisch mitwirken.“

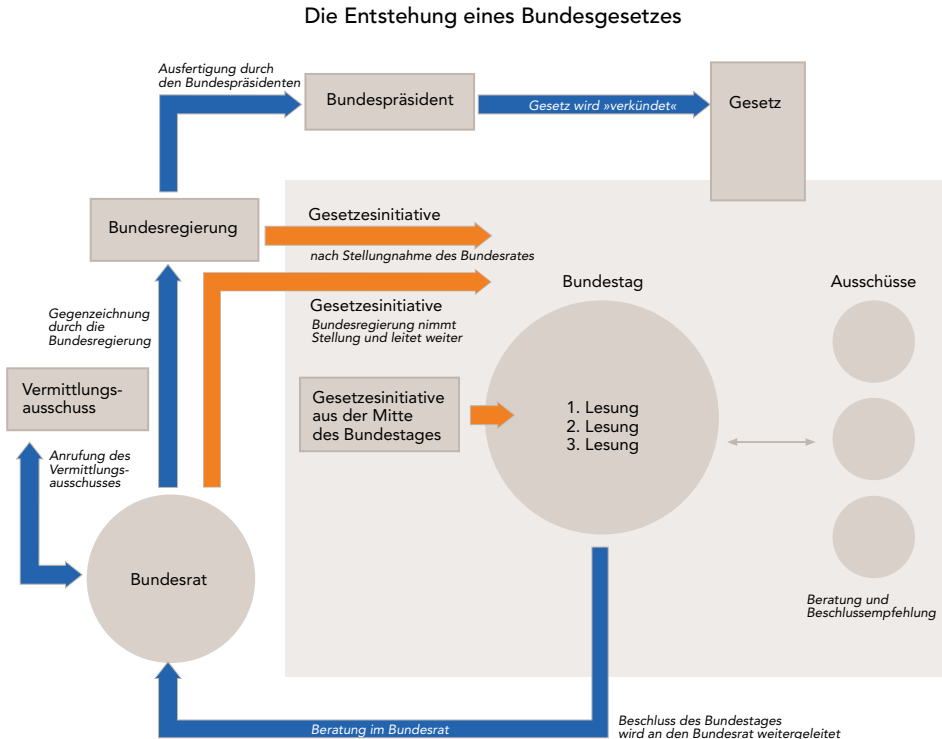
(Demokratie in Deutschland,
S. 72)

aber bei mehrheitlicher Ablehnung durch seine Mitglieder ein Gesetzesvorhaben nicht verhindern, wenn es im Bundestag eine mehrheitliche Zustimmung erfährt.

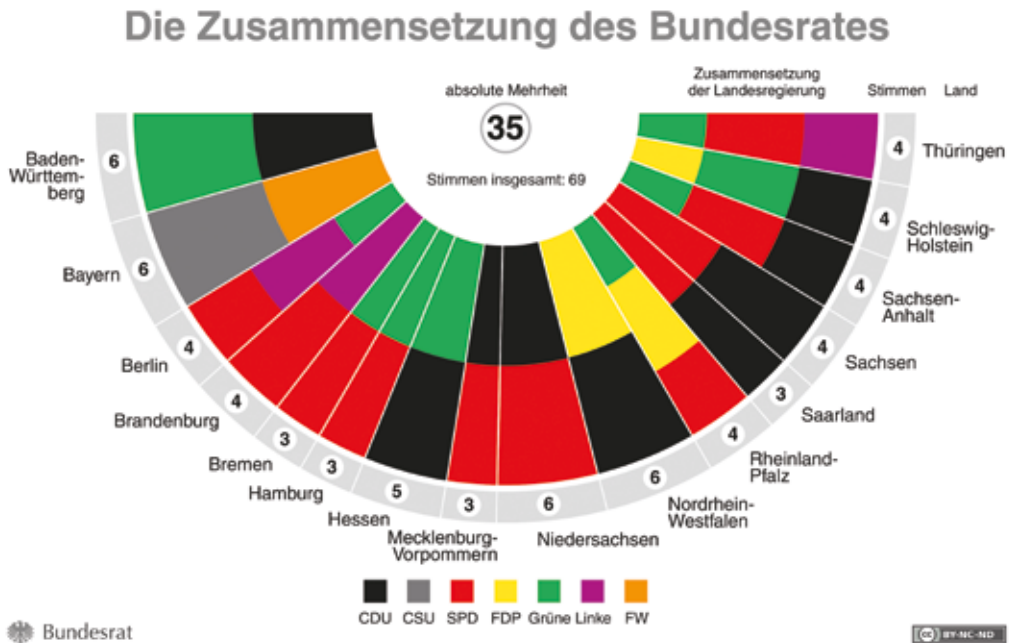
Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes

Diese Gesetzesvorhaben benötigen eine Mehrheit sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat und beziehen sich unter anderem auf die Bereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht, Vereinsrecht, Ausländerrecht (Aufenthalt, Niederlassung), Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Straßenwesen.

Über jeden Gesetzentwurf des Bundes wird also im Bundestag und im Bundesrat verhandelt und abge-



Grafik 7: Entstehung eines Bundesgesetzes



Grafik 8: Zusammensetzung des Bundesrates,
Stand: 12. November 2018 (Quelle: Bundesrat)

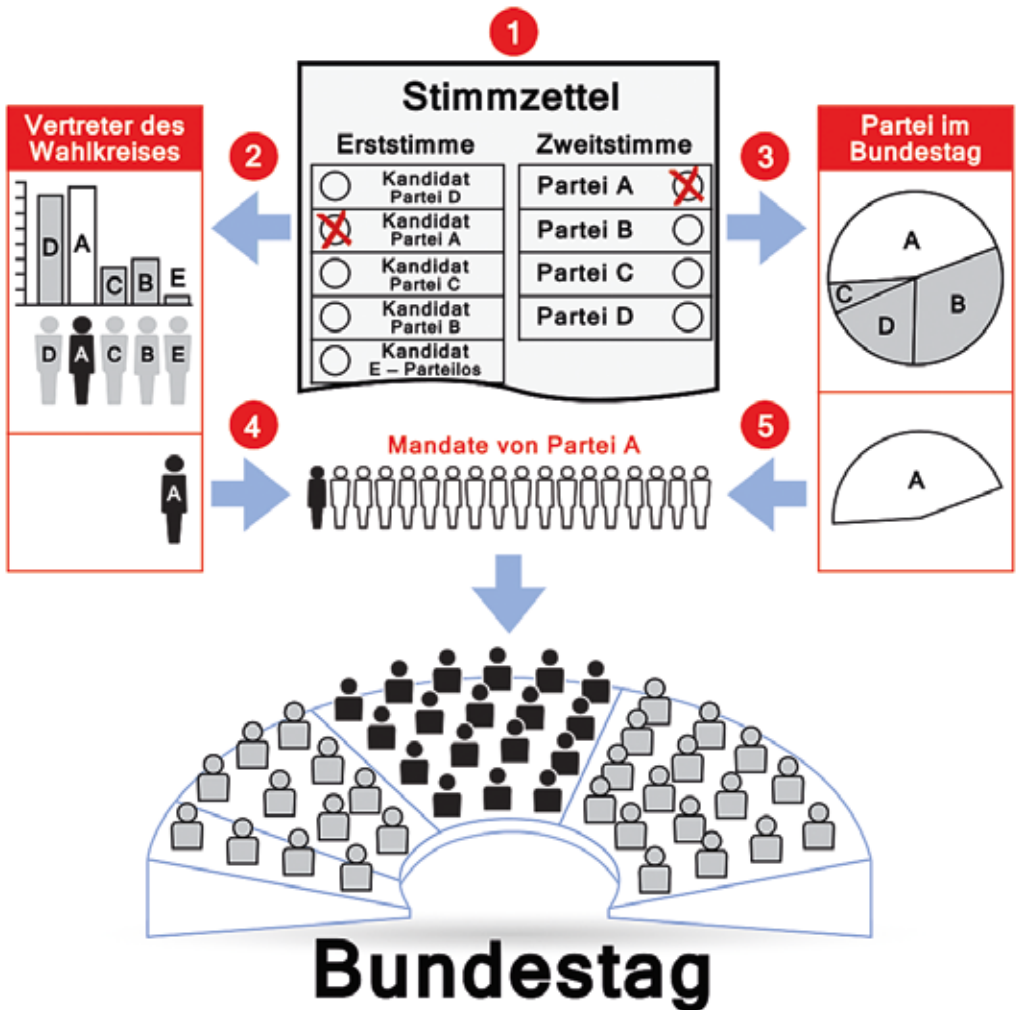
stimmt. Es gibt kein Gesetzesverfahren, das der Bundesrat gegen die Mehrheit des Bundestages verabschieden kann.

6.3 Wahlregeln und Ergebnisse

Bundestagswahlen finden in der Regel alle vier Jahre statt, der Wahltag wird vom Bundespräsidenten bekanntgegeben. Vergleichbar zum Landtagswahlrecht existiert auch bei Bundestagswahlen ein recht kompliziertes Wahlsystem, weil mehrere Elemente verschiedener Wahlsysteme miteinander vermischt sind: Personenwahl (Erststimme), Parteienwahl (Zweitstimme) und besondere bundesstaatliche Elemente. Die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Bun-

destagswahlen sind neben dem Grundgesetz im Bundeswahlgesetz (BWahlG) fixiert.

Der Bundestag umfasst im Normalfall 598 Sitze (= 598 Abgeordnete). Der Bundestag wird durch eine „mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl“ anhand von Erst- und Zweitstimmen gewählt.



Grafik 9: Mit Erst- und Zweitstimme wird sowohl bei den Bundestagswahlen als auch bei den Wahlen zum Sächsischen Landtag gewählt. (Abbildung: Horst Frank, CC-BY-SA 3.0 unported)

5-Prozent-Hürde bei Bundestagswahlen nach dem Bundeswahl- gesetz, §6 (3)

„Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.“

Die Erststimme entscheidet über die Wahl eines Wahlkreiskandidaten, der mit einfacher Mehrheit gewählt ist; dies entspricht den Regeln der Landtagswahlen in Sachsen. In den 16 deutschen Ländern werden insgesamt 299 Wahlkreise gebildet, in denen somit 299 Direktmandate zu vergeben sind. Im Freistaat Sachsen wurden für die Bundestagswahlen 2017 folgende 16 Wahlkreise mit entsprechenden Wahlkreisnummern gebildet: 151 Nordsachsen, 152 Leipzig I, 153 Leipzig II, 154 Leipzig-Land, 155 Meißen, 156 Bautzen I, 157 Görlitz, 158 Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, 159, Dresden I, 160 Dresden II - Bautzen II, 161 Mittelsachsen, 162 Chemnitz, 163 Chemnitzer Umland - Erzgebirgskreis II, 164 Erzgebirgskreis I, 165 Zwickau, 166 Vogtlandkreis.

Die Zweitstimme entscheidet über die Zusammensetzung des Bundestages im Verhältnis der Anteile der einzelnen Parteien. Die Zweitstimmenanteile werden nach Ländern auf die Parteien verteilt.

Überhang- und Ausgleichsmandate

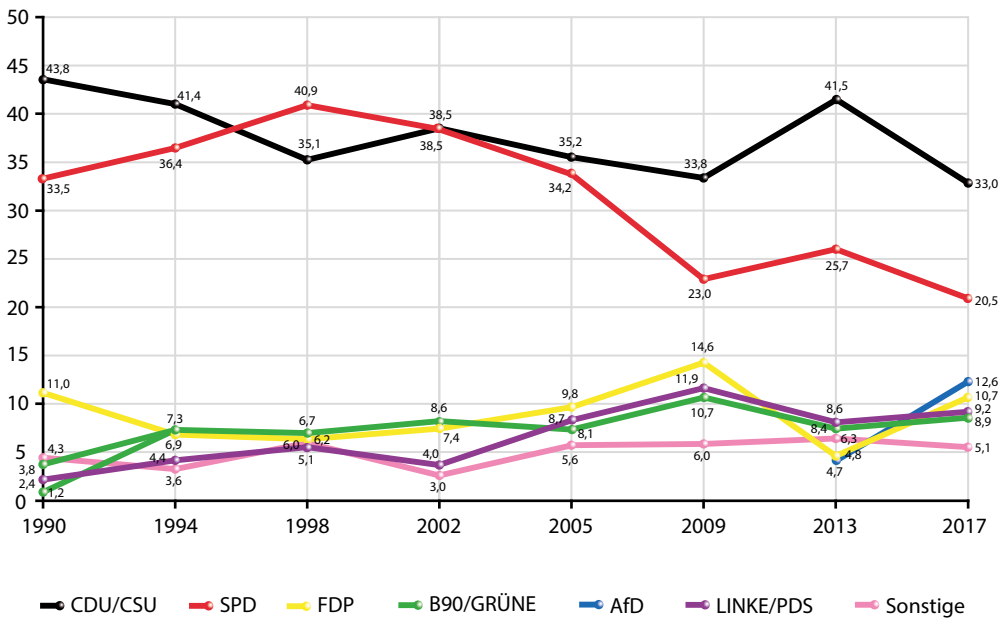
Kandidaten, die über Erststimmen direkt gewählt werden, besitzen automatisch einen Sitz im Bundestag. Wenn die Anzahl der Direktmandate einer Partei auf Landesebene den Sitzanteil der Landesliste nach Zweitstimmen übertrifft, sitzen diese Abgeordneten zusätzlich im Bundestag.

Für die Berechnung der Sitzverteilung spielen folgende Daten eine Rolle:

Anzahl der Direktmandate (Erststimmen nach Wahlkreisen), Anzahl der Landeswahlkreise, Anteil der Landeswahlstimmen zu allen Stimmen (= Sitze des Landes) und Anteil der Zweitstimmen der Parteien nach Ländern.

Da die Bundestagswahlkreise aus mehreren Gründen (z.B. Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen, allgemeine Bevölkerungsbewegungen) nicht

Bundestagswahlresultate



Grafik 10: Bundestagswahlen 1990–2017

so zugeschnitten sein können, dass sie jeweils die-
 selbe Anzahl an Wahlberechtigten aufweisen und die
 jeweilige Wahlbeteiligung in den Ländern voneinan-
 der abweicht, ergeben sich im Zusammenspiel mit
 der Stimmenverteilung von Erst- und Zweit-Stimmen
 auf verschiedene Parteien die sogenannten Überhang-
 mandate. Diese werden auch bei Bundestagswahlen
 mit Zusatzmandaten für andere Parteien ausgeglichen.
 Der aktuelle 19. Deutsche Bundestag umfasst 709 Ab-
 geordnete. Aus Sachsen kommen davon 38 Bundes-
 tagsabgeordnete, darunter sind 16 Direktmandate und
 22 Listenplätze. Die Listenplätze setzen sich aus 16 re-
 gulären Mandaten und weiteren drei Überhangmanda-
 ten sowie drei Ausgleichsmandaten zusammen.

Stimmenwertung

Für die Auswertung der Stimmen und die Zuordnung von Parlamentssitzen auf Parteien und Kandidaten ist ein festgelegtes Rechensystem notwendig. Dieses soll gewährleisten, dass nach dem Grundsatz der gleichen Wahl den Einzelstimmen möglichst der gleiche Stimmwert zukommt.

Seit den Bundestagswahlen von 2009 kommt das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zur Anwendung, das ähnlich wie das zuvor angewendete Hare-Niemeyer-Verfahren funktioniert. Die vorherige leichte Begünstigung kleinerer Parteien wurde damit allerdings abgeschafft.



Abbildung 15: Die gläserne Kuppel auf dem Reichstagsgebäude des Deutschen Bundestages
(© Deutscher Bundestag/Katrin Neuhauser).

Ergebnisse der Wahlen zum Deutschen Bundestag 1990–2017

(Zweitstimmenanteile in Prozent, jeweilige Regierungsparteien fett)

	1990	1994	1998	2002	2005	2009	2013	2017
CDU/CSU	43,8	41,4	35,1	38,5	35,2	33,8	41,5	33,0
SPD	33,5	36,4	40,9	38,5	34,2	23,0	25,7	20,5
PDS/Linke	2,4	4,4	5,1	4,0	8,7	11,9	8,6	9,2
FDP	11,0	6,9	6,2	7,4	9,8	14,6	4,8	10,7
B90/Grüne	1,2/3,8	7,3	6,7	8,6	8,1	10,7	8,4	8,9
AfD	–	–	–	–	–	–	4,7	12,6
Sonstige	4,3	3,6	6,0	3,0	5,6	6,0	6,3	5,1

Tabelle 9: Bundestagswahlen 1990–2017

7. Europawahlen im Freistaat Sachsen

Zusammenfassung: Europaparlamentswahlen

Europawahlen: Wahlen zum Parlament der Europäischen Union

Sitz: Straßburg und Brüssel

Wahl-/Legislaturperiode: 5 Jahre

Sitzstärke 2019: 751 Abgeordnete (96 aus Deutschland)

Wahlsystem: Verhältniswahl

Stimmenanzahl: 1

7.1 Politisches System der Europäischen Union

Die Europäische Union (EU) ist ein Staatenbund, dem bis 2019 28 Mitgliedsstaaten angehörten. Nach dem geplanten Austritt Großbritanniens aus der Staatengemeinschaft besteht die EU aus 27 Mitgliedsländern mit etwa 444 Millionen Einwohnern. Ihre Entstehung geht auf die Europäischen Gemeinschaften zurück, die nach dem Zweiten Weltkrieg von Italien, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg gegründet wurden.

Am Beginn stand der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl aus dem Jahre 1951. Sehr viel bedeutsamer wurden die Römischen Verträge von 1957 mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Das Ziel des Europäi-

*Robert Schumann
(französischer Außen-
minister) am 9. Mai 1950*

*„Europa lässt sich nicht
mit einem Schlag her-
stellen und auch nicht
durch eine einfache
Zusammenfassung:
Es wird durch konkrete
Tatsachen entstehen,
die zunächst eine Soli-
darität der Tat schaffen.“*

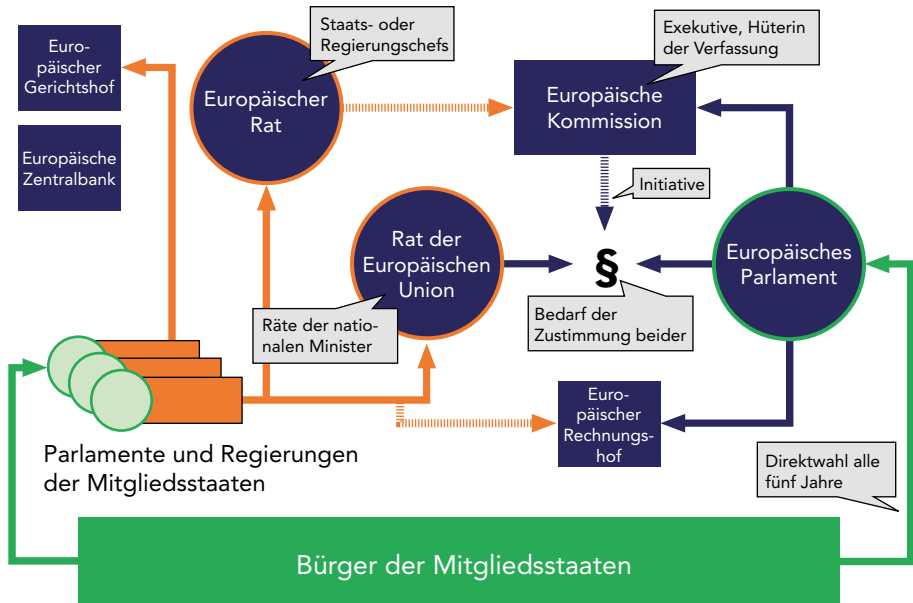
(Nach: https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/europe-day/schuman-declaration_de)

schen Staatenbundes ist der Frieden in Europa, welcher durch Pflege Europäischer Identität, wirtschaftliche Verflechtung, politische Zusammenarbeit und Schaffung von materiellem Wohlstand gesichert werden soll.

Die EU basiert auf einer Fülle von Einzelverträgen, die maßgeblich durch die Einheitliche Europäische Akte von 1987, den Vertrag über die Europäische Union von 1992 und die Verträge von Amsterdam (1997) und Nizza (2000) verändert und erweitert worden sind. Im Jahre 1992 wurde neben der Bezeichnung Europäische Gemeinschaften (EG) der Name Europäische Union eingeführt.



Abbildung 16: Sitz des Rates der Europäischen Union im Europa-Gebäude in Brüssel
(Foto: ©Axel Kirch/CC BY-SA 4.0, via Wikimedia Commons)



Grafik 11: Institutionen der Europäischen Union (Ziko van Dijk, CC BY-SA 4.0)

In den 1990er Jahren wurden der gemeinsame Binnenmarkt aller Mitgliedsstaaten und die Währungsunion für 12 Mitgliedsstaaten verwirklicht. Heute wird der Euro in 19 Mitgliedsstaaten als einheitliche Währung genutzt. Nach der deutschen Wiedervereinigung stellte die EU auch die Weichen für eine politische Union, also die zunehmende Koordinierung weiterer Politikfelder, insbesondere der Außen- und Sicherheitspolitik. Von Anfang an war die Europäische Gemeinschaft auf eine Erweiterung ausgelegt. Seit dem Zusammenbruch des Kommunismus im Ostblock fanden vormals strikt neutrale Staaten Aufnahme (zum Beispiel Österreich und Finnland).

Die Europäische Union ist ein Staatenbund und kein Bundesstaat. Man kann sie auch als Vertragsgemein-

schaft bezeichnen, weil die souveränen Mitgliedsstaaten durch vertragliche Regelungen einzelne Kompetenzen an die Europäische Union abtreten. Es gibt keine EU-Gesetzbücher mit einer für alle EU-Bürger gleichlautenden einheitlichen Gesetzgebung. EU-Recht wird durch Rechtsverordnungen gesetzt und zum Beispiel in Deutschland durch Bundesrecht oder Länderrecht gesetzlich fixiert. Die wichtigsten Organe der EU sind die Kommission, der Rat und das Parlament. Der Europäische Rat ist eigentlich eine Sammelbezeichnung für das Kollegium der Regierungschefs (Rat) und die Kollegien der Fachminister der Mitgliedsstaaten (Ministerrat).

7.2 Parlament der Europäischen Union

Das Parlament der Europäischen Union (EP bzw. Europäisches Parlament) tritt zu seinen Plenarsitzungen in Brüssel oder Straßburg zusammen, Ausschüsse und Fraktionen tagen in der Regel in Brüssel. Die Europaabgeordneten und ihre Mitarbeiter reisen mehrmals im Jahr mit einem riesigen Tross von Brüssel nach Straßburg, um dort an Plenarsitzungen teilzunehmen.

Das Europäische Parlament (EP) hat im Laufe seiner Geschichte nach und nach an Kompetenzen gewonnen. Allerdings ist es keineswegs mit ähnlich wichtigen legislativen Befugnissen wie der Deutsche Bundestag betraut.

Die wichtigsten Kompetenzen des Europäischen Parlaments sind das Budgetrecht, Zustimmungsrechte, das Kontrollrecht, Gesetzgebungsrechte und konstitutionelle Mitwirkungsrechte. Es ist vom Gegenstand eines Gesetzesvorhabens abhängig, in welcher Form und mit welcher Entscheidungsbefugnis das Europäische Parlament beteiligt ist.

Vertrag von Lissabon

Durch den Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, wurde die Europäische Union auf eine neue Grundlage gestellt. Unter anderem wählt das Europäische Parlament seitdem den Präsidenten der Europäischen Kommission. Es erhielt darüber hinaus weitergehende Rechte bezüglich internationaler Übereinkünfte, EU-Haushalt und allgemeiner Gesetzgebung.

Bei internationalen Abkommen der Europäischen Union und bei der Aufnahme von Neumitgliedern besteht für das Europäische Parlament das Zustimmungsgeschäft. Dieses weitreichendste Recht macht die Zustimmung einer Parlamentsmehrheit erforderlich. Beim „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“, das in sehr vielen Gesetzgebungsbereichen wie Binnenmarkt und Verbraucherschutz oder Forschung und Entwicklung zur Anwendung kommt, benötigt eine Vorlage die mehrheitliche Zustimmung in Ministerrat und Parlament. Beim Anhörungs- und Konsultationsverfahren, das zum Beispiel für die Annahme internationaler Vereinbarungen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gilt, kann das Europäische Parlament lediglich mitwirken, besitzt aber keine ausschlaggebende Funktion.



Abbildung 17: Gebäude des Europäischen Parlaments in Straßburg
(Quelle/Foto: Europäisches Parlament)

7.3 Wahlregeln und Ergebnisse

Das Europäische Parlament wurde im Jahre 1979 erstmals für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt. Der offizielle Sitz des EP ist Straßburg. Das Generalsekretariat befindet sich in Luxemburg. Die Kandidaten der Europawahl aus den 27 Mitgliedsstaaten bewerben sich am 26. Mai 2019 um insgesamt 705 Abgeordnetenmandate. Wegen des Austritts Großbritanniens aus der EU hat sich die Gesamtzahl der Sitze verringert. Das Verhältnis der Sitze je Mitgliedsstaat wurde entsprechend neu gewichtet, so dass auf Deutschland anstelle der vormals 99 nun 96 Abgeordnetenmandate entfallen. Ein Europaabgeordneter aus der Bundesrepublik repräsentiert damit



Abbildung 18: Gebäudekomplex des Europäischen Parlaments in Brüssel
(Foto: Europäisches Parlament)

durchschnittlich etwa 865.000 Einwohner. Ein Abgeordneter aus Malta vertritt hingegen im Durchschnitt lediglich etwa 73.000 Einwohner.

Die rechtliche Grundlage für die Wahl zum Europäischen Parlament bildet in der Bundesrepublik Deutschland das Europawahlgesetz (EuWG), welches die allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl der Kandidaten zum Europäischen Parlament vorsieht. Diese Vorgaben beziehen sich allerdings nur auf die Europawahlen in Deutschland. Die Europawahlen insgesamt, also in allen Mitgliedsstaaten, sind zum Beispiel keine gleichen Wahlen, weil – wie oben erläutert – nicht jeder Abgeordnete die vergleichbar selbe Anzahl an Bürgern vertritt. Neben dem EuWG regelt die Europawahlordnung (EuWO) die ordnungsgemäße Durchführung der Europawahl in Deutschland.

Die Wahlberechtigten in Deutschland entsenden durch ihr Votum 96 Vertreter ins Europäische Parlament.

Wahlberechtigt sind in der Bundesrepublik Deutschland alle deutschen Staatsbürger und hier wohnhafte Bürger aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde eingetragen sind. Die in anderen EU-Mitgliedsstaaten lebenden deutschen Staatsbürger müssen sich entscheiden, ob sie in Deutschland oder in ihrem Wohnortland von ihrem aktiven Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Deutsche, die 25 Jahre ununterbrochen außerhalb des Gebietes von EU und Europarat wohnen, verlieren ihr Recht zur Wahl des Europäischen Parlaments.

Jeder Deutsche und jeder Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedsstaates, der zum Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in der Bundesrepublik für einen Sitz im Europäischen Parlament kandidieren (passives Wahlrecht).

Auszug aus dem EU-Vertrag, Artikel 14

„(1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verträge. Es wählt den Präsidenten der Kommission.

(2) Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze. ...“

Wahlen zum EU-Parlament in Sachsen

(nach Parteien in Prozent)

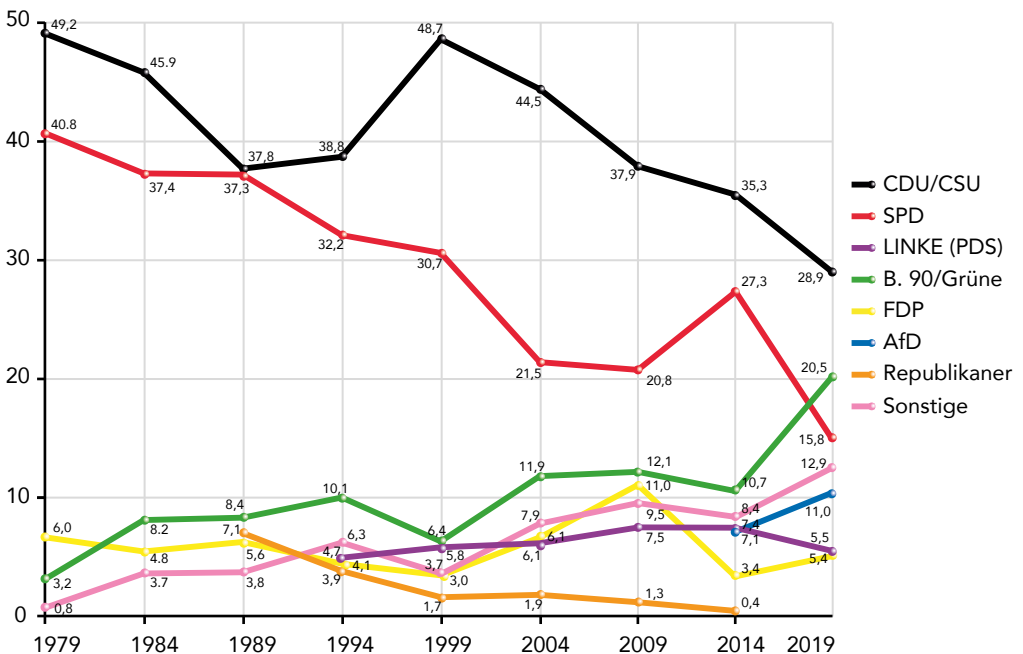
	1994	1999	2004	2009	2014	2019
CDU	39,2	45,9	36,5	35,3	34,5	23,0
Die Linke	16,6	21,0	23,5	20,1	18,3	11,7
SPD	21,0	19,6	11,9	11,7	15,6	8,6
B. 90/ Grüne	5,6	2,7	6,1	6,7	6,0	10,3
FDP	3,8	2,3	5,2	9,8	2,6	4,7
NPD	0,2	1,2	3,3	–	3,6	0,8
AfD	–	–	–	–	10,1	25,3
Sonstige	13,6	7,3	13,5	16,4	9,3	15,6

Tabelle 10: EU-Parlament, Ergebnisse in Sachsen 1994–2019
(Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen)

Gewählt wird in Wahllokalen der Wahlbezirke oder per Briefwahl und in Deutschland nach dem System der Verhältniswahl. Im Unterschied zur Bundestagswahl verfügt der Wähler nur über eine Stimme, mit der er die Landes- bzw. Bundesliste der jeweiligen Partei oder Vereinigung wählt. Für die Europawahl galt in Deutschland bis 2011 die Fünf-Prozent-Hürde. Seit den Europawahlen von 2014 gibt es keine entsprechende Sperrklausel mehr. Die Zuteilung der 96 deutschen Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Zählverfahren Sainte-Laguë/Schepers, also analog zur Zweitstimmenausählung bei Bundestagswahlen. Die gewählten Abordneten der verschiedenen nationalen Wahllisten schließen sich im Europäischen Parla-

ment zu Fraktionen zusammen. So zählen zum Beispiel die Europaabgeordneten von CDU/CSU zur Fraktion der Europäischen Volkspartei und Europäischer Demokraten (EVP-ED) und die Abgeordneten der SPD zur Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE). In der 9. Legislaturperiode (2019–2024) stellt die Fraktion der EVP-ED wiederholt die größte Anzahl an Abgeordneten im Europäischen Parlament.

Europawahlergebnisse in Deutschland Ergebnis in Prozent der abgegebenen Stimmen



Grafik 12: EU-Parlament, Ergebnisse in Deutschland 1979–2019

(Quelle: Bundeswahlleiter)

Fraktionen und Sitze im Europäischen Parlament nach der Europawahl 2019:

EVP	Christdemokraten, Konservative	179
S&D	Sozialisten, Sozialdemokraten	153
EKR	Konservative, EU-Skeptiker	63
ALDE	Liberale, Zentristen	105
Grüne/EFA	Grüne, Regionalisten	69
GUE-NGL	Linke, Kommunisten, Linkssoz.	38
EFDD	EU-Skeptiker, Populisten	54
ENF	Rechtspopulisten, Rechtsextreme	58
	Fraktionslose/Sonstige	32
Gesamt:		751

Tabelle 11: Voraussichtliche Fraktionen und Sitze im EU-Parlament ab 2019

(Quelle: Europäisches Parlament, Stand 29. Mai 2019)

8. Anhang

8.1 Quellen/Gesetze

Gesetze

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Europawahlgesetz (EuWG)

Bundeswahlgesetz (BWahlG)

Verfassung des Freistaates Sachsen (Verfassung)

Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG)

Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (SächsKomWG)

Datenbank zu Bundesgesetzen

Bundesamt für Justiz:

<https://www.gesetze-im-internet.de>

Datenbank zum Landesrecht des Freistaates Sachsen

Revosax/Rechts- und Vorschriftenverwaltung Sachsen:

<https://www.revosax.sachsen.de>

8.2 Literaturhinweise

Joachim Behnke/Florian Grotz/Christof Hartmann,
Wahlen und Wahlsysteme, Berlin 2016.

Caroline E. Heil/Andreas Kost/Bettina Schmitt,
Kommunalpolitik in meiner Stadt, Stuttgart u. a. 2018.

Eckhard Jesse/Thomas Schubert/Tom Thieme,
Politik in Sachsen, Wiesbaden 2014.

Karl-Rudolf Korte, Wahlen in Deutschland. Grundsätze,
Verfahren und Analysen, Bundeszentrale für politische
Bildung, 9. Aufl., Bonn 2017.

Andreas Kost/Hans-Georg Wehling (Hrsg.),
Kommunalpolitik in den deutschen Ländern.
Eine Einführung, 2., aktual. und überarb. Aufl.,
Wiesbaden 2010.

Otto Schmuck/Günther Unser, Die Europäische Union.
Aufgaben, Strukturen und Chancen, Bundeszentrale für
politische Bildung, Bonn 2018.

Klaus Schubert/Johannes Keil, Demokratie in Deutsch-
land, Sonderausgabe der Zentralen für politische Bildung,
Münster 2019.

Thomas Schubert, Wahlkampf in Sachsen. Eine quali-
tative Längsschnittanalyse der Landtagswahlkämpfer
1990–2004, Wiesbaden 2011.

Hans-Georg Wehling, Zur Geschichte der kommunalen
Selbstverwaltung im deutschen Südwesten, in: Theodor
Pfitzer/Hans-Georg Wehling (Hrsg.), Kommunalpolitik in
Baden-Württemberg, 3. Aufl., Stuttgart 2000.

8.3 Institutionen/Adressen

Bundeszentrale für politische Bildung,
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
www.bpb.de

Deutscher Bundestag – Öffentlichkeitsarbeit,
Platz der Republik 1, 10111 Berlin
www.bundestag.de

Europäisches Parlament:
Verbindungsbüro in Deutschland,
Unter den Linden 78, 10117 Berlin
www.europarl.europa.eu/germany/de

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung,
Schützenhofstraße 36, 01129 Dresden
www.slpb.de bzw. www.infoseiten.slpb.de

Sächsischer Landtag, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1,
01067 Dresden
www.landtag.sachsen.de

Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11,
65189 Wiesbaden
www.destatis.de

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen,
Postfach 1105, 01911 Kamenz
www.statistik.sachsen.de

8.4 Verzeichnis der Tabellen und Grafiken

Tabelle 1: Direkte/indirekte Wahl von Organen und Funktionsträgern S. 13

Tabelle 2: Wahlbeteiligung seit 1990 S. 18

Tabelle 3: Organisation der Kommunalen Selbstverwaltung S. 23

Tabelle 4: Gemeinderatswahlen im Freistaat Sachsen 1990–2014 S. 34

Tabelle 5: Ortschaftsratswahlen 1994–2014 S. 39

Tabelle 6: Kreistagswahlen 1990–2014 S. 49

Tabelle 7: Sächsischer Landtag 1990–2014 S. 65

Tabelle 8: Horizontale und vertikale Gewaltenteilung S. 70

Tabelle 9: Bundestagswahlen 1990–2017 S. 79

Tabelle 10: EU-Parlament, Ergebnisse in Sachsen 1994–2014 S. 88

Tabelle 11: Fraktionen und Sitze im EU-Parlament 2019 S. 90

Grafik 1: Gemeinderatswahlen in Sachsen 1990–2014 S. 35

Grafik 2: Ortschaftsratswahlen 1994–2014 S. 40

Grafik 3: Kreistagswahlen 1990–2014 S. 50

Grafik 4: Gesetzgebungsverfahren im Freistaat Sachsen S. 57

Grafik 5: Verfassungsorgane des Freistaates Sachsen S. 58

Grafik 6: Landtagswahlen 1990–2014 S. 66

Grafik 7: Entstehung eines Bundesgesetzes S. 73

Grafik 8: Zusammensetzung des Bundesrates S. 74

Grafik 9: Erst- und Zweitstimme S. 75

Grafik 10: Bundestagswahlen und Bundesregierungen 1990–2017 S. 77

Grafik 11: Institutionen der Europäischen Union S. 83

Grafik 12: EU-Parlament, Ergebnisse in Deutschland 1979–2014 S. 89

Wählen ist einfach, auch wenn es manchem schwer fällt.
Und Wahlen sind kompliziert, obwohl sie einfach wirken.

Diese Handreichung bietet grundlegende Informationen
über die allgemeinen politischen Wahlen im Freistaat
Sachsen. Der Schwerpunkt liegt auf den Kommunal- und
Landtagswahlen.

Wer besitzt welches Wahlrecht?

Was ist eine Wahlbenachrichtigung?

Wieviele Stimmen hat jeder Wähler?

Werden Parteien gewählt oder Personen?

Welche Aufgaben haben Gemeinden und Kreise?

Wie funktioniert die Sitzverteilung im Sächsischen Landtag
und Deutschen Bundestag?

Wie funktioniert das Europäische Parlament?

Antworten liefert diese Broschüre, ergänzt durch Grafiken,
Tabellen und weitere Informationen.

